

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

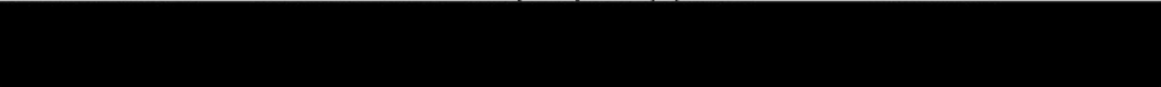
Mit Zustellungsurkunde
Eu-Rec GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
In der Rodung 2
54411 Hermeskeil

**ZENTRALREFERAT
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ
KOBLENZ**
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21

0261 120-0
0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

16.11.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
-------------------	-------------------	-----------------------------	-------------



**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Verfahren nach §§ 4,19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur Kunststoffaufbereitung in 54411 Hermeskeil, Im Sangenbruch 29-31**

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.1 Zu Gunsten der Eu-Rec GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, In der Rodung 2, 54411 Hermeskeil, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände in 54411 Hermeskeil, Im Sangenbruch 29-31, Gemarkung Hermeskeil, Flur 25, Flurstück 21/6,

- **eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag,**
(hier:
- **Herstellung von Kunststoffagglomerat aus Kunststoffabfällen mit einer Durchsatzkapazität von bis zu 48 Tonnen je Tag**
 - **Ballenpresse für Kunststofffolien- und Papierabfälle mit einer Durchsatzkapazität von 27 Tonnen je Tag,**

1/55

Kernarbeitszeiten
9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

- **Sortierung von Gewerbeabfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen je Tag),**
- **eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (hier: Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von bis zu 3.146 Tonnen)**

sowie

- **eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen, (hier: Zwischenlager für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von bis zu 48 Tonnen),**

nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, zu errichten und zu betreiben.

In den Anlagen dürfen nur die in der als Anlage 1 beigefügten **Positivlisten** aufgeführten Abfälle behandelt bzw. zeitweilig gelagert werden.

- I.2** Die Kosten des Verfahrens hat die Eu-Rec GmbH zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch das Planungsbüro GOR GmbH, Hauptstraße 58, 67297 Mannheim erstellte, am 21.04.2023 eingereichte und zuletzt am 10.11.2023 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

Antragsordner 1

- Deckblatt - Antrag auf Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Register 1 Inhaltsverzeichnis; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Register 2 Anschreiben zum Antrag; 1 Seite, vom 20.07.2023
- Register 3 BImSchG-Formulare
 - Formular 1.1 - Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); 2 Seiten, Rev. vom 25.09.2023
 - Formular 1.2; 1 Seite
 - Formular 2 - Verzeichnis der Unterlagen; 7 Seiten, Rev. vom 20.07.2023
 - Formular 3 - Anlagedaten, Reihenfolge nach Fließbild; 6 Seiten, Rev. vom 20.07.2023 und 25.09.2023 (Seite 5)
 - Formular 4 - Gehandhabte Stoffe; 5 Seiten, Rev. vom 25.09.2023 und 09.11.2023 (Seite 3)
 - Anlage zur Formular 4 - Mengenbilanz; 1 Seite, Rev. vom 09.11.2023
 - Formular 4A - Gehandhabte wassergefährdende Stoffe; 25 Seiten, Rev. vom 20.07.2023
 - Formular 5.2 - Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle); 1 Seite, Rev. vom 25.09.2023
 - Formular 6.1 - Verzeichnis der Emissionsquellen; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
 - Formular 7 - Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
 - Formular 9.1 - Angaben zu den Abfällen; 11 Seiten, Rev. vom 20.07.2023, 25.09.2023 (Abfall Nr. E4, P9) und 09.11.2023 (Abfall Nr. A6, A7, A8)
 - Formular 9.2 - Entsorgungsbestätigung; 4 Seiten, Rev. vom 20.07.2023
 - Formular 9.3 - Angaben zum Abwasser; 16 Seiten, Rev. vom 20.07.2023
 - Formular 9.3A - Angaben zur Abwasserbehandlung; 6 Seiten, vom 20.07.2023

- Formular 10.1 - Angaben zum Arbeitsschutz; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Formular 10.2 - Angaben zum Arbeitsschutz; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Formular 10.3 - Angaben zum Arbeitsschutz; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Formular 11.1 - Brandschutz; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Formular 11.2 - Rückhaltung bei Brandereignissen; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Formular 12.1 - Naturschutz und Landschaftspflege; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Anlage 1 - Ansprechpersonen; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Anlage 2 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung; 10 Seiten, Rev. vom 25.09.2023
- Anlage 3 - Fließbild; 3 Seiten, Rev. vom 20.07.2023 und 25.09.2023 (Seite 2)
- Einlagerungsplan; 1 Seite, vom 25.09.2023
- Antwortschreiben SGD-Nord 30.09.2019 - Lager Hafenstraße; 2 Seiten, vom 25.09.2023
- Schreiben Sortenreine Kunststoffagglomerate, Einstufung als Produkte vom 27.01.2011, bvse e.V. vom 27.01.2022; 2 Seiten, vom 25.09.2023
- Schreiben Kreis Borken vom 13.11.2013 - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), § 5 Ende der Abfalleigenschaft; 1 Seite, vom 25.09.2023
- Datenblatt Rohstoffspezifikation, LDPE-Agglomerat vom 07.03.2012; 1 Seite, vom 25.09.2023
- Schreiben der provincie Drenthe, Niederlande vom 19.04.2011; 4 Seiten, vom 25.09.2023
- Annahmebedingungen; 6 Seiten, vom 20.07.2023
- Register 4 AwSV-Gutachten
 - Gutachten über die Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen der AwSV für die im Rahmen des Umbaus und der Ertüchtigung geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Nr. GA 23/7/001-B vom 14.09.2023, Dipl.-Ing. Ansgar Gebbeken, Kiwa GmbH; 30 Seiten, Rev. vom 25.09.2023
 - WIPA-Wasserschema PC 700-Kühlkreislauf; 1 Seite, vom 20.07.2023
 - AwSV-Formblätter (Selbsteinstufung); 26 Seiten, Rev. vom 20.07.2023 und 25.09.2023 (Seiten 17 - 26)

- Register 5 Schalltechnisches Gutachten
 - Schalltechnisches Gutachten zu den Geräuschemissionen und -immissionen durch die geplante Erweiterung der Eu-Rec GmbH am Standort Sangenbruch in Hermeskeil, Aktenzeichen: 6285242 mit Datum vom 15.02.2023
SGS-TÜV Saar GmbH 60 Seiten
- Register 6 Geruchsemissions Gutachten
 - Gutachten zu den Geruchsemissionen und -immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung der Anlage zur Produktion von Kunststoffpellets in 54411 Hermeskeil, Projekt-Nr. 22-08-07-FR vom 22.02.2023, iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, 50 Seiten
- Register 7 Abluftschema; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Register 8 Emissionsmessungen
 - Messbericht zur Durchführung von (betriebsinternen / orientierenden) Emissionsmessungen an (nicht) genehmigungsbedürftigen Anlagen - hier: Kunststoffaufbereitungsanlage - bei der Firma EU-Rec GmbH in Hermeskeil
Messbericht-Nr.: ES 423026 vom 01.03.2023, chemlab - Gesellschaft für Analytik und Umweltberatung mbH; 28 Seiten
- Register 9 Artenschutzrechtliche Stellungnahme
 - Schreiben "Nutzungsänderung einer Halle zur Produktion von Kunststoffagglomerat in Im Sangenbruch 31, 54411 Hermeskeil, Gemarkung Hermeskeil, Flur 25, Flstk. 21/6, Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum benannten Bauvorhaben" vom 08.06.2023, Ingenieurbüro für Landschafts- & Objektplanung Dipl.-Ing. Uwe Hock; 7 Seiten, Rev. vom 20.07.2023
- Register 10 Fachbeitrag Naturschutz
 - Fachbeitrag Naturschutz zum bauvorhaben "Nutzungsänderung einer Halle zur Produktion von Kunststoffagglomerat" in Im Sangenbruch 31, 54411 Hermeskeil, Gemarkung Hermeskeil, Flur 25, Flstk. 21/6 - Erläuterungsbericht Ingenieurbüro für Landschafts- & Objektplanung Dipl.-Ing. Uwe Hock; 32 Seiten, dazu Anlagen 1 bis 10, Anlage 1 Rev. vom 20.07.2023
- Register 11 Berechnung der Sicherheitsleistung; 1 Seite
- Register 12 Sicherheitsdatenblätter
 - Kurita SC-8975 - Wasserbehandlungschemikalie; 20 Seiten, vom 20.07.2023
 - Azolla ZS 46 - Hydrauliköl; 12 Seiten, vom 20.07.2023
 - Mobilube LS 85W-90; 14 Seiten, vom 20.07.2023

- Mobilux EP 0; 14 Seiten, vom 20.07.2023
- Kompressol Kühlerfrostschutz; 16 Seiten, vom 25.09.2023
- Wibohyd HLP 46; 10 Seiten, vom 25.09.2023
- Mehrzweckfett K2K-30; 13 Seiten, vom 25.09.2023
- Lkw Schmierfett KP2K - 30 Lube Shuttle; 11 Seiten, vom 25.09.2023
- GM Dexos1 Gen2 5W-30; 10 Seiten, vom 25.09.2023
- CH 46 Hydraulikoel; 9 Seiten, vom 25.09.2023
- EP 150 Industriegetriebeoel; 9 Seiten, vom 25.09.2023
- EP 320 Schmiermittel; 9 Seiten, vom 25.09.2023
- Register 13 Technische Unterlagen - Anlage
 - Technische Zeichnung Schneckenbaum; 1 Seite
 - Datenblatt Kanal-Ballenpresse, Typ AVOS 1410 RH, Avermann; 2 Seiten
 - Kanalballenpresse_EG-Konformitätserklärung; 1 Seite Rev. vom 20.07.2023
 - WIPA zweite Linie, Angebot 10000213; 5 Seiten
 - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung Nummer Z-38.5-102 - Auffangwannen aus Stahl, Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt; 14 Seiten inkl. Anlagen, vom 20.07.2023
 - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zulassungsnummer Z-38.5-104 - Gefahrstoffcontainer Typ "CB" mit Auffangwannen aus Stahl, Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt; 16 Seiten inkl. Anlagen, vom 20.07.2023

Antragsordner 2

- Deckblatt - Antrag auf Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Inhaltsverzeichnis; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Register 14 Antrag auf Baugenehmigung
 - Anlagen zum Bauantrag; 1 Seite Rev. vom 20.07.2023
 - Antrag auf Baugenehmigung; 5 Seiten
 - Bauvorlageberechtigung; 1 Seite
 - Handelsregistrauszug vom 07.07.2023; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
 - Erläuterung Bauvorhaben und Betriebsabläufe; 2 Seiten
 - Betriebsbeschreibung Formblatt; 2 Seiten
 - Baubeschreibung Formblatt - Überdachung; 4 Seiten
 - Baubeschreibung Formblatt – Werkstatt; 4 Seiten

- Stat. Erhebungsbogen; 3 Seiten
- Stellplatznachweis; 1 Seite
- Baul. Nutzung des Baugrundstücks; 2 Seiten
- Berechnung BGF + BRI. – Neubau und Bestand; 3 Seiten
- Nutzflächenaufstellung; 2 Seiten
- Lageplan Bestand; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Lageplan Neubau; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Plan BA-101 Aussenanlage, neu; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- BA-102 Schnitte Gelände; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- BA-103 Halle + Werkstatt - Grundrisse; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- BA-104 Halle + Werkstatt - Schnitte, Ansichten; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- BA-105 Ballenpresse, Siloanlage - Grundriss, Schnitte; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- BA-106 Ballenpresse, Siloanlage - Ansichten; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- BA-107 Brandwand Büro/Schüttgutlager; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- BA-108-b Abstandsflächen; 1 Seite, vom 20.07.2023
- Layout_Eu-Rec GmbH Rev. 6, Grundriss, Ansichten, 3D-Zeichnung; 1 Seite
- Register 15 Brandschutzkonzept
 - Brandschutzkonzept, Bauvorhaben Umbau + Ertüchtigung Betriebsstätte Hermeskeil - Neubau einer Werkstatt, Neubau Überdachung Ballenpresse, Neubau Außenlagerfläche, Aufstellung Verladesilos
Projektnummer IB 032-22 mit Datum vom 27.02.2023
IfB Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH
- Register 16 Entwässerungsantrag
 - Schreiben Geprüfte Entwässerungsantragsunterlagen, Ingenieurbüro für Landschafts- & Objektplanung Dipl.-Ing. Uwe Hock; 2 Seiten, Rev. vom 20.07.2023
 - Bescheinigung gemäß § 103 Abs. 1 LWG RLP; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
 - Neugenehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG, Darstellung der Entwässerung, Stand 25.06.2023, Ingenieurbüro GuS; 17 Seiten, Rev. vom 20.07.2023
 - Wasserrechtlicher Antrag §§ 60 WHG und 62 LWG, Kanalstauraum; 10 Seiten, vom 25.09.2023

- Wasserrechtlicher Antrag §§ 60 WHG und 62 LWG, SediPipe 1; 10 Seiten, vom 25.09.2023
- Wasserrechtlicher Antrag §§ 60 WHG und 62 LWG, SediPipe 2; 10 Seiten, vom 25.09.2023
- Lageplan Entwässerung; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Lageplan Einzugsflächen Entwässerung; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Lageplan Einzugsgebiete; 1 Seite, vom 20.07.2023
- Blockfließbild Abwasserteilströme; 1 Seite, vom 20.07.2023
- Grundlagenermittlung Hydraulik; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Hydraulische Berechnungen, Überschreitungshäufigkeit 0,1/a; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Hydraulische Berechnungen, Überschreitungshäufigkeit 0,05/a; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- RigoPlan Bemessungsbericht; 8 Seiten, Rev. vom 20.07.2023
- Datenblatt SediPipe L und Lplus; 4 Seiten, Rev. vom 20.07.2023
- Beschreibung Drosseleinrichtung Teileinzugsgebiet 3; 1 Seite, vom 20.07.2023
- Datenblatt Lampe Kanalabsperrsystem; 1 Seite, Rev. vom 20.07.2023
- Daten KOSTRA-DWD 2020; 3 Seiten, Rev. vom 20.07.2023
- Register 17 Statische Berechnung
 - Siloanlage EuRec Hermeskeil und Betriebsstätte Hermeskeil, Statische Berechnung, Projektnummer 22-083 vom 17.10.2022, Fischer Ingenieure GmbH; 145 Seiten

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Errichtung der Anlage
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Bauliche brandschutztechnische Auflagen
 - 2.3 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen
 - 2.4 Naturschutzfachliche Auflagen im Rahmen der Baumaßnahme
3. Betrieb der Anlage
 - 3.1 Annahmebedingungen
 - 3.2 Anforderungen beim Sortieren, Verwerten und Entsorgen von Abfällen
 - 3.3 Allgemeiner Arbeitsschutz
 - 3.4 Arbeitsschutz beim Umgang mit Biostoffen
 - 3.5 Auflagen zum Arbeitsschutz bei Tätigkeiten in der Produktionshalle und der Werkstatt
 - 3.6 Auflagen zum Arbeitsschutz bei Tätigkeiten im Bereich der Außenlager und der Silos
 - 3.7 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 3.8 Immissionsschutz
 - 3.9 Organisatorische und betriebliche brandschutztechnische Auflagen
 - 3.10 Naturschutzfachliche Auflagen
4. Schadensfälle und Störungen
 - 4.1 Meldepflicht
 - 4.2 Löschwasserrückhaltung
 - 4.3 Maßnahmen bei Leckagen
5. Dokumentation und Betriebsunterlagen
6. Hinweise
 - 6.1 Allgemeine Hinweise
 - 6.2 Abfallrechtliche Hinweise
 - 6.3 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 6.4 Bodenschutzrechtliche Hinweise
 - 6.5 Abwasserrechtliche Hinweise
 - 6.6 Naturschutzfachliche Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist, die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden.
- 1.3 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem "Stand der Technik" zu erfolgen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die TA Luft, die TA Lärm und die einschlägigen Vorschriften (DIN, EN, VDE etc.) und sonstigen technischen Bauvorschriften und Regelwerke (DWA-Regelwerk, etc.) zu beachten. Ferner sind die einschlägigen Rechtsvorschriften wie z.B. die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), etc., in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 1.4 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung [REDACTED] in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Ref. 31, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage

zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde sowie insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

- b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

- 1.5 Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme anlässlich der Anlageninbetriebnahme durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich bei der SGD Nord, Ref. 31 zu beantragen. Gleichzeitig sind Bestandspläne vorzulegen, sofern sich bei der Ausführung der Maßnahme Abweichungen von den Antrags- und Planunterlagen einschließlich den Bestimmungen des Bescheides ergeben haben. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie

dies von der SGD Nord, Ref. 31 aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.

2 Errichtung der Anlage

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn der Prüfbericht von einem zugelassenen Prüfsachverständigen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der KV Trier-Saarburg vorgelegt wird. Statisch tragende Bauteile dürfen erst nach Vorlage der mängelfreien Prüfberichte abgerissen, ergänzt oder errichtet werden.
- 2.1.2 Für die Abnahme und Überwachung der Baumaßnahme ist der Prüfsachverständige zu beauftragen. Der Prüfsachverständige ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen. Entsprechende Prüfberichte sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der KV Trier-Saarburg sowie der SGD Nord, Ref. 31 unverzüglich vorzulegen. Die Bemerkungen im Prüfbericht des Prüfsachverständigen sind zu beachten.
- 2.1.3 Nach § 55 Abs. 1 LBauO hat die Bauherrin oder der Bauherr vor Baubeginn Namen und Anschrift der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Unteren Bauaufsichtsbehörde der KV Trier-Saarburg sowie der SGD Nord, Ref. 31 mitzuteilen.
- 2.1.4 Der Baubeginn der Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der KV Trier-Saarburg sowie SGD Nord Ref. 31 schriftlich anzuzeigen.
- 2.1.5 An der Baustelle ist das beiliegende Bauschild „Roter Punkt“ dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen (§ 53 Abs. 3 LBauO).
- 2.1.6 Der Bauherr und Bauunternehmer sowie alle sonst an der Leitung oder Ausführung des Bauvorhabens beteiligten Personen haben darauf zu achten, dass Unglücksfälle auf der Baustelle und in deren Gefahrenbereich sowie Schädigungen der Gesundheit der auf der Arbeitsstelle beschäftigten Personen vermieden werden (vergl. die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften/Baustellenverordnung).

- 2.1.7 Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen übernommenen Arbeiten nach den geprüften oder wenn eine Prüfung nicht erforderlich ist, den eingereichten Bauunterlagen und den Anweisungen der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers gemäß den baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt werden.
- 2.1.8 Für die ordnungsgemäße Ausführung aller tragenden Bauteile ist der Bauherr verantwortlich.
- 2.1.9 Das Abstecken des Gebäudes hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt zu erfolgen. Eine entsprechende Bestätigung mit Absteckungsskizze ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der KV Trier-Saarburg vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.1.10 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Bauherr gemäß § 53 Abs. 2 LBauO bei den Versorgungsträgern (Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Gaswerke und Post) nach der Lage der Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel zu erkundigen. Es soll hierdurch vermieden werden, dass bei den Bauarbeiten die Versorgungsleitungen beschädigt werden.
- 2.1.11 Beim Bau, bei der Einrichtung und beim Betrieb der Anlage sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
- 2.1.12 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Die Installations- bzw. Lieferfirma hat über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Betriebsmittel eine Bescheinigung auszustellen, die beim Bauschein aufzubewahren ist.
- 2.1.13 Aufschüttungen und Abgrabungen des Geländes dürfen nur in solchem Umfang vorgenommen werden, als diese für die Errichtung der baulichen Anlage, dem Anlegen von Erdterrassen oder zur Geländeangleichung erforderlich sind. Sie dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören. Entlang der Grundstücksgrenzen ist die Geländehöhe auf die der benachbarten Grundstücke im Benehmen mit den Eigentümern abzustimmen.
- 2.1.14 Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke herge-

stellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherrn bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben, DIN 4084 - Baugrund- Geländebruchberechnungen, DIN EN 1997-1 und -2 Europäische Norm Eurocode 7 - Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik und der DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherrn vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

- 2.1.15 Während der Durchführung der Baumaßnahmen darf der öffentliche Verkehrsraum nicht eingeschränkt werden durch Lagern von Baustoffen, Abstellen von Fahrzeugen, Containern oder Ähnliches. Eine Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraumes ist ohne besondere Genehmigung nicht gestattet.
- 2.1.16 Nach der Fertigstellung der Entwässerungsanlagen und insbesondere der Anlagen zur Löschwasserrückhaltung ist vor der Inbetriebnahme eine Einweisung der Feuerwehr Hermeskeil und des Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Hermeskeil durchzuführen. Die Bestandsunterlagen sind sowohl in digitaler Form als auch jeweils einfach in Papierform der Feuerwehr Hermeskeil sowie den Gemeindewerken der Verbandsgemeinde Hermeskeil zur Verfügung zu stellen.

2.2 Bauliche brandschutztechnische Auflagen

- 2.2.1 Die in dem von der Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH erstellten Brandschutzkonzept (IB 032-22, Stand 27.02.2023) aufgeführten baulichen Maßnahmen müssen vor Inbetriebnahme ausgeführt sein und sind im Betrieb der Anlage zu beachten.
- 2.2.2 Die Anlagenteile der primären oder sekundären Sicherheit müssen so beschaffen sein oder so geschützt werden, dass sie einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen ohne undicht zu werden. Näheres regelt TRWS 779:2023-06 Abschnitt 5.3.

2.3 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.3.1 Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen, insbesondere im Bereich der in den Hinweisen Nr. 6.4 dieses Bescheides genannten Flächen, Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten, abgelagerte Abfälle) ergeben, ist unverzüglich die SGD Nord, Ref. 34, zu informieren.
- 2.3.2 Anfallende Aushubmassen sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

2.4 Naturschutzfachliche Auflagen im Rahmen der Baumaßnahme

- 2.4.1 Die im „Fachbeitrag Naturschutz“ beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind während der Bauphase, die Kompensationsmaßnahmen spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

3 Betrieb der Anlage

3.1 Annahmebedingungen

- 3.1.1 Die genehmigten Kapazitäten der Anlage dürfen zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Wenn die festgelegte Lagerkapazität einer Abfallart/-gruppe erschöpft ist, dürfen keine weiteren Abfälle hiervon mehr angenommen werden.
- 3.1.2 Es dürfen nur die im Positivkatalog aufgeführten Abfallarten mit den dort ggf. genannten Einschränkungen angenommen werden. Die im Positivkatalog aufgeführten Abfallarten dürfen nur dann zur Kunststoffaufbereitung angenommen werden, wenn sie aus Polyethylen mit entsprechender Qualität bestehen und ihre stoffliche Verwertung i. S. des § 5 KrWG schadlos ist. Es dürfen nur Verunreinigungen enthalten sein, die durch die betriebsinterne Aufbereitung abgetrennt werden können.

3.1.3 Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese umfasst eine Mengenermittlung, Überprüfung des Abfallschlüssels und Sichtkontrollen. Bei der Sichtkontrolle ist insbesondere zu überprüfen, ob in den als nicht gefährlich deklarierten Abfällen keine gefährlichen Bestandteile oder sonstige für die Anlage nicht zugelassene Abfälle enthalten sind, die u. a. zu einer Einstufung des Gesamtabfalls als gefährlichen Abfall führen würden. Bei Vorhandensein gefährlicher oder nicht zugelassener Abfallbestandteile bzw. Verunreinigungen ist die Einstufung des Abfalls und die Wahl des Abfallschlüssels zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Fremdstoffe dürfen nur insoweit enthalten sein, dass sie den Abfällen entnommen werden können bzw. die ordnungsgemäße Behandlung im Betrieb sowie die weitere Entsorgung der Abfälle sichergestellt sind. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen, die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.1.4 Annahmekontrolle und Qualitätssicherung

Es sind folgende Arbeitsanweisungen zu erstellen, die Bestandteil des Betriebshandbuchs sind:

- Annahmekriterien (Angaben für Abfallerzeuger und Lieferanten über den max. Gehalt von Stör- und Schadstoffen, zulässige Kunststoffarten)
- Umfang der Angaben, die Abfallerzeuger/Lieferanten über die Herkunft und Zusammensetzung des Kunststoffabfalls vorlegen müssen
- Umfang der Annahmekontrolle
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Art und Umfang der Untersuchungen)

Die Ergebnisse der Qualitätssicherung (u.a. Kontrollen, Analysen, Belege über Herkunft und Zusammensetzung von Abfällen, Produktuntersuchungen) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.1.5 Wenn Abfälle innerhalb der Anlage so aufbereitet werden, dass sie anschließend als Produkte außerhalb des Geltungsbereichs des Abfallrechts abgegeben werden sollen, müssen sie die Bedingungen des § 5 Abs. 1 KrWG erfüllen. Der Anlagenbetreiber hat die Erfüllung der Anforderungen zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Bei wesentli-

chen Änderungen in der Art und Qualität der eingesetzten Abfälle, des Aufbereitungsverfahrens und der Anforderungen an die hergestellten Produkte (Qualitätsanforderungen, technische Normen etc.) ist die Dokumentation zu aktualisieren.

- 3.1.6 Wenn Produkte (hier: Polyethylen-Agglomerat) nicht den Qualitätskriterien des Kunden entsprechen, sind sie als Abfälle zurückzunehmen und erneut dem Aufbereitungsprozess zuzuführen oder als Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.2 Anforderungen beim Sortieren, Verwerten und Entsorgen von Abfällen

- 3.2.1 Der aussortierte Bauabfall ist den Abfallschlüsseln 19 12 09 - Mineralien (z.B. Sand, Steine) und 17 01 07 - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen oder 17 01 06* - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten, zuzuordnen. Sofern der aussortierte Bauabfall durch die oben genannten Abfallschlüssel des Kapitels 17 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) besser beschrieben ist, sollte der Bauabfall im Hinblick auf die Entsorgungsoptionen des mineralischen Outputs der Anlage (Bauschutt) mit einem Abfallschlüssel des Kapitels 17 der AVV eingestuft werden. Für die Abgrenzung gefährlicher / nicht gefährlicher Abfall ist das Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 11.01.2023¹ heranzuziehen.
- 3.2.2 Der als nicht gefährlich eingestufte Bauabfall (AVV 17 01 07) ist gem. Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) einer Verwertungsprüfung zu unterziehen. Vorrangig hierbei sind die Entsorgungswege nach Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), direkte Verwertung oder Input in einer Bauabfallaufbereitungsanlage nach ErsatzbaustoffV.
- 3.2.3 Die Anforderungen der Gewerbeabfall-Verordnung sind zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Getrenntsammlung von Abfallfraktionen, der Vorbehandlung von Abfallgemischen (Sortierquote) und der Abgabe vorbehandelter

¹ https://kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de/fileadmin/kreislaufwirtschaft_bau/pdf_s/E-Brief_-_Abgrenzung_gefaehrlicher___nicht_gefaehrlicher_Boden_bzw._minera....pdf

Fraktionen an Recyclinganlagen zur Einhaltung der Recyclingquote.

- 3.2.4 Bei der Entsorgung der Abfälle sind die Vorgaben des § 6 KrWG (Abfallhierarchie) zu beachten. Vor der Entsorgung ist zu prüfen, ob eine hochwertige und nachhaltige Verwertung, insbesondere eine stoffliche Verwertung der Abfälle möglich und zumutbar ist, bevor die Abfälle einer energetischen Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Prüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.2.5 Altholz ist nach Altholzkategorien getrennt zu halten und einer zugelassenen Altholzbehandlungsanlage zur stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen.
- 3.2.6 Altholz der Kategorie A IV darf nur zur energetischen Verwertung in dafür zugelassenen Anlagen abgegeben werden, wobei die Anforderungen des § 7 AltholzV einzuhalten sind. Die Abgabe von Altholz der Kategorien A III und A IV zur energetischen Verwertung in Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) ist nicht zulässig.

3.3 Allgemeiner Arbeitsschutz

- 3.3.1 Die elektrische Anlage ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichten zu lassen. Der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlage ist durch eine Elektrofachkraft schriftlich bestätigen zu lassen.
- 3.3.2 Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen, Sammelstellen sollen deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.

Die Kennzeichnung kann in langnachleuchtender, innenbeleuchteter oder außenbeleuchteter Ausführung erfolgen. Die Dauer der Erkennbarkeit der Sicherheitszeichen aller Varianten muss bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden, sie muss mindestens 30 Minuten betragen. Sofern das Bauordnungsrecht des Landes höhere Anforderungen stellt, sind diese anzuwenden.

- 3.3.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten auf Dächern mit mehr als 1,00 m Absturzhöhe sind gegen Absturz zu sichern. Dabei haben bauliche und technische Maßnahmen (keine Einzelsekuranten) Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. Es sind sichere Zugänge (vorrangig Treppen) zu schaffen, welche die Mitnahme von Werkzeug und Arbeitsmaterial berücksichtigen.

Konstruktiv nicht durchtrittsichere Lichtkuppeln und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit einer Unterspannung (Gitter) oder Überdeckung auszuführen.

Die erforderlichen Einrichtungen/ Maßnahmen sind entsprechend den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen -RAB 32- „Unterlage für spätere Arbeiten“ bereits während der Planung festzulegen und bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

- 3.3.4 Es ist ein Schwarz-Weiß-Bereich einzurichten, der den Beschäftigten ermöglicht, den Pausenraum (weiß) ausschließlich über die Umkleide (ausgestattet mit Doppelspinden zur getrennten Aufbewahrung von Arbeits- und Alltagskleidung) und Dusche zu betreten. Der direkte Zugang zum Pausenraum aus der Produktionshalle (schwarz) ist zu sperren.
- 3.3.5 Den Beschäftigten dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Hierzu zählen insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung sowie die Rechtsvorschriften zur Bereitstellung von Arbeitsmitteln auf dem Markt (z. B. Produktsicherheitsgesetz, Maschinenverordnung, Druckgeräteverordnung).
- 3.3.6 Zum Nachweis, dass die Maschinen den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen, müssen die jeweiligen EG-Konformitätserklärungen vorliegen.

3.4 Arbeitsschutz beim Umgang mit Biostoffen

- 3.4.1 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Gefährdung der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen vor Aufnahme der Tätigkeit zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen. Verfügt der Arbeit-

geber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

Für die Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV ist insbesondere Folgendes zu ermitteln:

- Identität, Risikogruppeneinstufung und Übertragungswege der Biostoffe, deren mögliche sensibilisierende und toxische Wirkungen und Aufnahmepfade, soweit diese Informationen für den Arbeitgeber zugänglich sind; dabei hat er sich auch darüber zu informieren, ob durch die Biostoffe sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen hervorgerufen werden können,
- Art der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe, Arbeitsverfahren und verwendeten Arbeitsmittel einschließlich der Betriebsanlagen,
- Art, Dauer und Häufigkeit der Exposition der Beschäftigten, soweit diese Informationen für den Arbeitgeber zugänglich sind,
- Möglichkeit des Einsatzes von Biostoffen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsmitteln, die zu keiner oder einer geringeren Gefährdung der Beschäftigten führen würden (Substitutionsprüfung),
- tätigkeitsbezogene Erkenntnisse
 - a) über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastungen,
 - b) über bekannte Erkrankungen und die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen,
 - c) aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Auf Grundlage der ermittelten Informationen sind die Infektionsgefährdung und die Gefährdungen durch sensibilisierende, toxische oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen unabhängig voneinander zu beurteilen. Diese Einzelbeurteilungen sind zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzuführen, auf deren Grundlage die Schutzmaßnahmen festzulegen und zu ergreifen sind. Dies gilt auch, wenn bei einer Tätigkeit mehrere Biostoffe gleichzeitig auftreten oder verwendet werden.

3.4.2 Vor Aufnahme der Tätigkeit mit Biostoffen ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Betriebsanweisung arbeitsbereichs- und biostoffbezogen zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Sie muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache verfasst sein und insbesondere folgende Informationen enthalten:

- die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten, insbesondere zu
 - a) der Art der Tätigkeit,
 - b) den am Arbeitsplatz verwendeten oder auftretenden,
 - tätigkeitsrelevanten Biostoffen einschließlich der Risikogruppe,
 - Übertragungswege und gesundheitlichen Wirkungen,
- Informationen über Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz anderer Beschäftigter am Arbeitsplatz durchzuführen oder einzuhalten haben; dazu gehören insbesondere
 - a) innerbetriebliche Hygienevorgaben,
 - b) Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind, einschließlich der richtigen Verwendung scharfer oder spitzer medizinischer Instrumente,
 - c) Informationen zum Tragen, Verwenden und Ablegen persönlicher Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung,

Anweisungen zum Verhalten und zu Maßnahmen bei Verletzungen, bei Unfällen und Betriebsstörungen sowie zu deren innerbetrieblicher Meldung und zur Ersten Hilfe, Informationen zur sachgerechten Inaktivierung oder Entsorgung von Biostoffen und kontaminierten Gegenständen, Materialien oder Arbeitsmitteln.

3.4.3 Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit mit Biostoffen und danach mindestens jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und

vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 3.4.4 Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen finden die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (TRBA 500) grundsätzliche Anwendung. Um einen Mindestschutz der Beschäftigten sicherzustellen, sind die in der TRBA aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

Die Nebenbestimmungen Nr. 3.4.1 bis Nr. 3.4.4 gelten analog für den Umgang mit Gefahrstoffen. Referenzen hierzu bieten die GefStoffV und die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

3.5 Auflagen zum Arbeitsschutz bei Tätigkeiten in der Produktionshalle und der Werkstatt

- 3.5.1 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Sie müssen ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können und mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sein. Sollen Türen und Tore mit elektrischem Antrieb genutzt werden, müssen diese über eine allpolige Netztrenneinrichtung (z. B. Hauptschalter, Steckverbindung) verfügen, die gegen irrtümliches oder unbefugtes Einschalten gesichert werden kann.
- 3.5.2 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können. Dies gilt auch
- für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
 - für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z. B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.), sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.
- 3.5.3 Arbeitsmittel müssen vom Bedienungsort aus als Ganzes oder in Teilen stillgesetzt und von jeder einzelnen Energiequelle dauerhaft sicher getrennt werden können. Die hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtungen müssen leicht und

ungehindert erreichbar und deutlich erkennbar gekennzeichnet sein. Der Befehl zum Stillsetzen des Arbeitsmittels muss den Befehlen zum Ingangsetzen übergeordnet sein.

- 3.5.4 Für Rüst- und Einrichtungsarbeiten, Erprobung und Prüfung sowie bei der Fehlersuche an Arbeitsmitteln sind Gefahrenbereiche festzulegen. Ist ein Aufenthalt im Gefahrenbereich von Arbeitsmitteln erforderlich, sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung weitere Maßnahmen zu treffen, welche die Sicherheit der Beschäftigten gewährleisten.
- 3.5.5 Vor Inbetriebnahme der verketteten Anlage sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen. Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen. Die Gesamtkonformität der verketteten Anlage ist spätestens zum Abnahmetermin bei der SGD Nord, Ref. 24 vorzulegen.
- 3.5.6 Der Input-Container der Anlage ist im laufenden Betrieb der Anlage stets geschlossen zu halten.
- 3.5.7 Den Beschäftigten im ausgewiesenen Lärmbereich (Halle) ist geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen, da die unteren Auslösewerte für Lärm ($L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$, $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$) überschritten werden. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass der angebotene Gehörschutz von den Beschäftigten getragen und sachgerecht verwendet wird.
- 3.5.8 Die arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (hier: Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen: Lärm; vgl. Anhang Teil 3, Abs. 1, Nr. 3 ArbMedVV) gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden. Die Tätigkeit darf erst ausgeübt werden, wenn der Beschäftigte an der arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge teilgenommen hat.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge für Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag ist anzubieten.

- 3.5.9 In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der physischen Belastung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer eine ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. In der Regel ist dies gegeben, wenn folgende Mindestöffnungsflächen für kontinuierliche Lüftung und für Stoßlüftung vorhanden sind:

System	Maximal zulässige Raumtiefe bezogen auf die lichte Raumhöhe (h) [m]	Öffnungsfläche zur Sicherung des Mindestluftwechsels	
		für kontinuierliche Lüftung [m ² /anwesende Person]	für Stoßlüftung [m ² /10 m ² Grundfläche]
I einseitige Lüftung	Raumtiefe = 2,5 x h (bei h > 4 m: max. Raumtiefe = 10 m) (angenommene Luftgeschwindigkeit im Querschnitt = 0,08 m/s)	0,35	1,05
II Querlüftung	Raumtiefe = 5,0 x h (bei h > 4 m: max. Raumtiefe = 20 m) (angenommene Luftgeschwindigkeit im Querschnitt = 0,14 m/s)	0,20	0,60

Tab.: Die angegebenen Öffnungsflächen sind die Summe aus Zu- und Abluftflächen

Da hier die Möglichkeit der natürlichen Lüftung (durch die Verpflichtung zum Geschlossenhalten der Hallentore) entfällt, ist eine Lüftungstechnische Anlage einzubauen. Dabei ist der Außenluftvolumenstrom nach dem Stand der Technik so auszulegen, dass Lasten (Stoff-, Feuchte-, Wärmelasten) zuverlässig abgeführt werden und die CO₂-Konzentration von 1000 ppm eingehalten wird.

Hinweis:

Zur Sicherstellung des einwandfreien Betriebs der Lüftungsanlage (Luftwechselrate, Effizienz etc.) und der Minimierung der Gefährdungen der Beschäftigten durch Biostoffe und einatembare Stäube ist zu prüfen, ob eine Biostoff- und E-Staub-Messung (z.B. durch den messtechnischen Dienst der BG) durchgeführt werden kann.

3.6 Auflagen zum Arbeitsschutz bei Tätigkeiten im Bereich der Außenlager und der Silos

- 3.6.1 Stützen bzw. Tragwände von Silos sind mit einem geeigneten Anfahrerschutz zu sichern.
- 3.6.2 Aufstiege zu Silos sind gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
- 3.6.3 Türen oder Klappen als Zugang zu mechanischen Austrageinrichtungen müssen so mit dem Antrieb der Austrageinrichtung verriegelt werden, dass beim Öffnen der Antrieb zwangsläufig stillgesetzt wird. Dieser darf dabei durch die Brennstoffanforderung einer Feuerungsanlage nicht wieder eingeschaltet werden können. Für Kontrollzwecke darf der Antrieb bei geöffneter Tür mit einem Schalter ohne Selbsthaltung eingeschaltet werden können.

Mit der Abschaltung der Austrageinrichtung muss gleichzeitig der Antrieb der Materialzuführung in das Silo stillgesetzt werden.

- 3.6.4 Freistehende Silos, im Freien aufgestellte Filteranlagen sowie Gebäude, in denen Filteranlagen eingebaut sind, müssen mit einer Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305 "Blitzschutzanlage" ausgerüstet werden. Es müssen auch alle anderen metallischen Anlagenteile wie Treppen, Steigleitern und Geländer elektrisch leitend verbunden und geerdet werden.

- 3.6.5 Arbeitsplätze im Freien sind nach Möglichkeit so einzurichten, dass die Beschäftigten gegen gesundheitsgefährdende äußere Einwirkungen (z. B. Gase, Dämpfe, Stäube) geschützt sind.

Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die es den Beschäftigten ermöglichen, sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen zu können.

- 3.6.6 Die Lagerflächen (BE3500, BE3100) und der Bereich der Kanalballenpresse (BE3110) müssen so gestaltet werden, dass Verwehungen (z.B. von Mahlgütern oder losem Schüttgut) in die Umgebung vermieden werden. Hierbei kann die Lagerung der BigBags z.B. in geschlossenen Containern erfolgen.

- 3.6.7 Bei Annahme von asbest-, PCB- oder KMF-haltigen Materialien ist darauf zu achten, dass diese Arten von gefährlichem Abfall ausschließlich in fest verschlossenen und unbeschädigten Behältern (Big Bags) angenommen werden. Eine Sortierung oder sonstige Behandlung solcher Abfälle ist nicht zulässig. Beim Umgang mit solchen Abfällen ist sicherzustellen, dass Asbest oder gefährliche künstliche Mineralfasern nicht freigesetzt werden können. Umgang mit den o.g. Gefahrstoffen darf ohne entsprechende Sachkunde nach TRGS 519 nicht erfolgen. Pro Arbeitsschicht muss immer ein Sachkundiger nach TRGS 519 anwesend sein. Die TRGS 519, TRGS 521 und das LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" sind entsprechend zu beachten.

- 3.6.8 Bei der Benutzung von Verkehrswegen ergeben sich insbesondere Gefährdungen durch

- die Art der Nutzung (z. B. gemeinsamer Fußgänger- und Fahrzeugverkehr),
- die betrieblichen Verhältnisse (z. B. Schichtbetrieb mit unterschiedlicher Verkehrsdichte oder Besucherdichte),
- Verschmutzungen (z. B. Verunreinigungen und Ablagerungen),
- Witterungsverhältnisse (z. B. Glatteis) oder
- Vegetation.

Für die Sicherheit auf Verkehrswegen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. innerbetriebliche Verkehrsregeln,

geeignete Warnkleidung, farbliche Markierungen, Reinigungsverfahren, Winterdienst, Überdachung) zu ermitteln, festzulegen und umzusetzen.

3.7 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Überwachungspflichten

- 3.7.1 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 3.7.2 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
- a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
 - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
 - c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
 - d) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten

Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen².

Prüfpflichten

- 3.7.3 Der Gefahrstoffcontainer (BE 1030) und die Ballenpresse (BE 3110) sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen. Es gelten folgende Prüfzeitpunkte:
- i Prüfung vor Inbetriebnahme oder
 - ii nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.
- 3.7.4 Die Sachverständigenprüfung nach § 46 AwSV darf nicht von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der an der Planung, der Errichtung, der Instandhaltung oder dem Betrieb der Anlage beteiligt ist.
- 3.7.5 Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

Fass- und Gebindelager

- 3.7.6 Im Gefahrstoffcontainer (BE 1030) dürfen maximal 1 Kubikmeter wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 bis 3 gelagert werden.
- 3.7.7 Im Lagercontainer mit Komponenten der Abluftreinigung (BE 1050) darf maximal 1 Kubikmeter wassergefährdender Stoff der Wassergefährdungsklasse 1 oder 2 gelagert werden.
- 3.7.8 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in ortsbeweglichen Behältern (z. B.

² Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche durch Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen ist bereits bei der Planung für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen (näheres hierzu siehe TRwS 786). Vom Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Beanspruchungsdauer nicht überschritten wird. Die festgelegten Beanspruchungsdauern der Dichtfläche bzw. deren Komponenten ergeben sich aus der qualifizierten Planung. Die damit verbundenen infrastrukturellen Maßnahmen sind zu dokumentieren, z. B. in der Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV.

IBC, Fässer, Kanister, Flaschen) hat so zu erfolgen, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt und Leckagen zurückgehalten werden können.

- 3.7.9 Ortsbewegliche Behälter mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 31 AwSV dicht verschlossen in bzw. auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtung zu lagern. Die Lagerung von Kleingebinden und/oder restentleerter Behälter/Verpackungen auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche ohne definiertes Rückhaltevolumen ist nur zulässig, wenn die Anforderungen des § 31 Absatz 3 vollständig eingehalten werden.
- 3.7.10 Auffangwannen sind mindestens wöchentlich auf ausgelaufene Flüssigkeit zu kontrollieren. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen. Niederschlagswasser ist fernzuhalten.
- 3.7.11 Flüssige wassergefährdende Stoffe dürfen nur über einer dem Bauordnungsrecht entsprechenden Rückhalteeinrichtung abgefüllt werden. Die Rückhalteeinrichtung muss den Handhabungsbereich absichern. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Rückhalteeinrichtung hinausragen.

Hydraulikanlage (BE 3110)

- 3.7.12 Hydraulikanlagen, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 3.7.13 Die Rückhalteeinrichtung ist mindestens wöchentlich auf ausgelaufene Flüssigkeit zu kontrollieren. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen. Niederschlagswasser ist fernzuhalten.
- 3.7.14 Für die Hydraulikschläuche gelten die Bestimmungen im Abschnitt „Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe“ entsprechend.

Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe (in BE 1000, BE 1050, BE 1100 und BE 3110)

- 3.7.15 Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren oder Bauarbeiten) geschützt sind.
- 3.7.16 Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).
- 3.7.17 Schlauchleitungen sind regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu warten und zu prüfen (z. B. nach dem Merkblatt T 002:2018 der BG Rohstoffe und chemische Industrie) sowie regelmäßig zu kontrollieren und nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse auszutauschen. Weitergehende Bestimmungen in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe bleiben unberührt.
- 3.7.18 Oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 sind gemäß § 21 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AwSV mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Flüssigkeitsvolumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann³.

Lagerung von Abfällen

- 3.7.19 Gefährliche Abfälle bzw. Abfälle, aus denen wassergefährdende Flüssigkeiten austreten können, müssen immer so gelagert werden, dass von ihnen keine Gefährdung von Boden oder Grundwasser ausgeht. Sie sind grundsätzlich vor

³ Das Rückhaltevolumen kann nach TRwS 785 bestimmt werden.

Witterungseinflüssen und insbes. Wasserzutritt zu schützen, im Allgemeinen durch Überdachung, Abdeckung oder Lagerung in geschlossenen Containern/ Behältnissen. Das Austreten wassergefährdender Flüssigkeiten ist wirksam zu verhindern, z.B. durch Lagerung in dichten Containern ohne Abläufe und regelmäßige Kontrolle der Container auf Beschädigungen. Nach dem Beladen nicht überdachter Container/Behältnisse sind diese unverzüglich wieder abzudecken, um die Durchnässung und Schadstoffauswaschung durch Niederschläge zu verhindern.

Entscheidung aufgrund § 9 Absatz 1 AwSV

3.7.20 Nachfolgend aufgeführte Gemische werden auf Grundlage von § 3 Absatz 4 AwSV als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft:

- Wibohyd HLP 46
- Mehrzweckfett K2K-30
- LKW Schmierfett KP2K -30 Lube Shuttle
- Kompressol CH 46 Hydraulikoel
- EP 150 Industriegetriebeoel
- EP 320

3.8 Immissionsschutz

3.8.1 Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Verfrachtung von Kunststoffteilen, z. B. durch Witterungseinflüsse wie starker Wind oder durch Abspülung bei Regenereignissen, in die Kanalisation stattfindet. Bei Abfüllungs- und Umladevorgängen ist ein Austrag von Kunststoffteilen in die Umwelt durch geeignete Maßnahmen (u. a. regelmäßiges Reinigen der Flächen) möglichst zu vermeiden. Das Abwehen von Folien und anderen Kunststoffabfällen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

3.8.2 Die Gesamtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

3.8.3 Im Abgas der Anlage zur Kunststoffaufbereitung (Kamin EQ1) dürfen die folgenden Massenkonzentrationen an luftfremden Stoffen nicht überschritten werden:

- Gesamtstaub: 10 mg/m³
- organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff: 20 mg/m³

Die angegebenen Massekonzentrationen sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Durch eine der nach § 29b BImSchG⁴ bekannt gegebenen Stellen ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren die Massenkonzentration an staubförmigen Stoffen sowie der organischen Stoffe im Abgas durch Messung feststellen zu lassen. Zur Durchführung der Messungen sind mit der beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Von dem beauftragten Messinstitut ist ein Messplan zu erstellen, der der SGD Nord, Ref. 31 mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Messtermin vorzulegen ist. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Das Messinstitut ist bei der Beauftragung aufzufordern den Messbericht unmittelbar nach der Erstellung der SGD Nord, Ref. 31 zu übersenden.

3.8.4 Die Lagerung und Behandlung von Abfällen ist so durchzuführen, dass keine unzulässigen Geruchsemissionen entstehen. Die Tore der Produktionshalle sind nur für die Ein- und Ausfahrten von Lkw, Radlader, etc. kurzzeitig zu öffnen und ansonsten geschlossen zu halten.

⁴ Hinweis: Die nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen können im Internet unter <http://www.mufv.rlp.de/themen/luft/verweise.html> abgerufen werden.

- 3.8.5 Die in dem Gutachten zu den Geruchsemissionen und -immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung der Anlage zur Produktion von Kunststoffpellets in 54411 Hermeskeil mit der Projekt-Nr. 22-08-07-FR vom 22.02.2023 der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG berücksichtigten Emissionsansätze und angesetzten Betriebsdaten sind im Betrieb der Anlage einzuhalten und dürfen nicht überschritten werden.
- 3.8.6 Die beim Betrieb der Anlage zur Kunststoffaufbereitung anfallende Abluft (EQ 01) darf eine Geruchskonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten. Für den Abluftstrom ist eine olfaktometrische Abnahmemessung bei den im Betrieb der Anlage zur Kunststoffaufbereitung für die Entstehung von Geruchsemissionen ungünstigsten Verhältnissen (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Die Messung ist durch eine der nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle frühestens drei spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zur Kunststoffaufbereitung durchzuführen. Anschließend ist die Geruchsstoffkonzentration alle drei Jahre wiederkehrend durch Messung feststellen zu lassen. Zur Durchführung der Messungen sind mit der beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Von dem beauftragten Messinstitut ist ein Messplan zu erstellen, der der SGD Nord, Ref. 31 mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Messtermin vorzulegen ist. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Das Messinstitut ist bei der Beauftragung aufzufordern, den Messbericht unmittelbar nach der Erstellung der SGD Nord, Ref. 31 zu übersenden.

- 3.8.7 Die durch den Gesamtbetrieb der Anlage zur Kunststoffaufbereitung inkl. der Ballenpresse, dem Sortieren von Abfällen und der sonstigen Vorgänge auf dem Betriebsgelände hervorgerufenen Beurteilungspegel der Geräuschemissionen dürfen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten. Eine Vorbelastung durch andere nach TA Lärm zu beurteilende Anlagen ist an diesen Immissionsorten zu berücksichtigen.

Immissionsort		Immissionsrichtwert der TA Lärm in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	tagsüber	nachts
1	Im Sangenbruch 33	70	70
2	Im Sangenbruch 24	70	70
3	Im Sangenbruch 26	70	70
4	Im Sangenbruch 20	70	70
5	Rückersbergerhof	60	45
6	Laurentiushof	60	45
7	Markushof	60	45
8	Im Sangenbruch 35	70	70
9	Im Sangenbruch 28	70	70

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

- 3.8.8 Die in dem schalltechnischen Gutachten zu den Geräuschemissionen und -immissionen durch die geplante Erweiterung der Eu-Rec GmbH am Standort Sangenbruch in Hermeskeil vom 15.02.2023 mit dem Aktenzeichen 6285242 der SGS-TÜV Saar GmbH aufgeführten Geräuschvorgänge (Anzahl, Art, usw.), die berücksichtigten Einwirkzeiten (insbesondere der Toröffnungszeiten) sowie die angesetzten Geräuschemissionen (Schallleistungspegel L_{WA} , Innenpegel L_I , Impulzusläge K_I , etc.) sind einzuhalten.

Zulässige Schallleistungspegel für die maßgeblichen Außenquellen

- LWA, Kamin für zwei Kompaktoren = 88 dB(A)
- LWA, Luftbeschleuniger = 93,9 dB(A)
- LWA, Ballenpresse = 101 dB(A) zzgl. Impulszuschlag $K_I = 4$ dB

Zulässiger Innenpegel in der Produktionshalle

- L_I , Betrieb zwei Produktionslinien = 93 dB(A)

Sonstige Maßnahmen zur Lärminderung

- Lkw-Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände, Be- und Entladevorgänge von Lkw, Be- und Entladevorgänge im Bereich des Ballen- bzw. Außenlagers, Sortiertätigkeiten oder der Betrieb der Ballenpresse im Beurteilungszeitraum Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind nicht zulässig.
- Die Rolltore in der Nordfassade der Produktionshalle dürfen tagsüber (06:00 Uhr - 22:00 Uhr) ausschließlich im Zusammenhang mit dem Fahrverkehr zur Ein- und Ausfahrt der Lkw für maximal eine Stunde geöffnet werden. Ansonsten sind die Tore der Produktionshalle geschlossen zu halten.
- Im Beurteilungszeitraum Nacht (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) sind die Rolltore der Produktionshalle ständig geschlossen zu halten.

3.9 Organisatorische und betriebliche brandschutztechnische Auflagen

- 3.9.1 Die in dem von der Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH erstellten Brandschutzkonzept (IB 032-22, Stand 27.02.2023) aufgeführten betrieblichen und organisatorischen sind während des Betriebes zu beachten.
- 3.9.2 Vor Inbetriebnahme muss von einer sachverständigen Person für Brandschutz bestätigt sein, dass alle Vorgaben des Brandschutzkonzeptes (IB 032-22, Stand 27.02.2023) umgesetzt sind. Die Bestätigung muss vor der Abnahme der Anlage der SGD Nord, Ref. 31 vorgelegt werden.
- 3.9.3 Die in Kapitel 14.3 des Brandschutzkonzeptes (IB 032-22, Stand 27.02.2023)

erwähnten Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (KV Trier-Saarburg) anzufertigen bzw. fortzuschreiben und der Feuerwehr vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Die im Brandschutzkonzept erwähnte Abstimmung mit der Feuerwehr erfolgt durch die Brandschutzdienststelle.

- 3.9.4 Die Vorgaben der Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Fassung Juni 1996 Rheinland-Pfalz) sind zu beachten. Insbesondere darf die Lagerguthöhe bei Schüttung 5 m und bei Blocklagerung 4 m nicht überschreiten. Die zulässigen Lagerguthöhen sind deutlich sichtbar auszuschildern.

3.10 Naturschutzfachliche Auflagen

- 3.10.1 Das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres nicht zulässig.

4 Schadensfälle und Störungen

4.1 Meldepflicht

- 4.1.1 Unfälle, Brandfälle, Schadensfälle, Betriebsstörungen oder die wesentliche Freisetzung von gefährlichen Stoffen sind unverzüglich der SGD Nord, Ref. 31 zu melden. Auf Verlangen ist die Mitteilung um Informationen über Ursachen, Auswirkungen und vorgesehene Abhilfemaßnahmen zu ergänzen, sobald diese Informationen vorliegen.

4.2 Anforderungen zur Reinhaltung der Gewässer - Löschwasserrückhaltung

- 4.2.1 Die bei Bränden im Bereich der BE 3500 anfallenden Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind zurückzuhalten. Hierfür ist – wie beantragt – ein Rückhaltevolumen von 286 m³ zu schaffen und vorzuhalten.
- 4.2.2 Das in anderen Betriebseinheiten bei Bränden anfallende Löschwasser ist –

wie beantragt – in der betrieblichen Kanalisation zurückzuhalten.

- 4.2.3 Es wird empfohlen, bei der Planung und der Errichtung der Löschwasserrückhaltung den „Leitfaden Brandschadensfälle“ und die VdS 2557 „Planung und Einbau von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen“ als Erkenntnisquellen zu berücksichtigen.
- 4.2.4 Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung der BE 3500 muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Sie ist so zu anzuordnen oder auszurüsten sowie während eines Brandes so zu überwachen, dass eine drohende Überfüllung auch bei schlechter Sicht oder Stromausfall jederzeit erkannt und rechtzeitig die sichere Entleerung veranlasst werden kann. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig (mindestens jährlich einmal) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.2.5 Die in den Schächten RW 01-01, RW 02-01 und RW 03-04 der betrieblichen Kanalisation vorgesehenen Absperreinrichtungen müssen dicht, funktionssicher und betriebssicher sein. Die Absperreinrichtungen sind regelmäßig (mindestens jährlich einmal) auf Funktionsfähigkeit und ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.2.6 Die zur Löschwasser-Rückhaltung genutzten Abschnitte der betrieblichen Kanalisation sind vor Inbetriebnahme der Absperreinrichtungen sowie alle 5 Jahre einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu unterziehen. Festgestellte Undichtheiten bzw. Schäden sind gemäß DIN 1986-30 Abschnitt 11 zu dokumentieren, zu bewerten sowie nach Maßgabe des Abschnittes 12 zu sanieren.
- 4.2.7 Brandfälle mit Löschwasseranfall sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der KV Trier-Saarburg oder der nächsten Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern belastetes Löschwasser in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist bzw. einzudringen droht.

4.3 Maßnahmen bei Leckagen

- 4.3.1 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen

zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

4.3.2 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen ordnungsgemäß aufgenommen und entsorgt werden und dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.

4.3.3 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der KV Trier-Saarburg, Untere Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

5 Dokumentation und Betriebsunterlagen

5.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Organisationsplan, die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch an die Erweiterung der Anlagen und Tätigkeiten anzupassen bzw. fortzuschreiben. Die angepasste Betriebsordnung sowie der Organisationsplan sind der SGD Nord, Ref. 31 vor Inbetriebnahme der neuen Anlage vorzulegen.

5.2 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch gem. § 12 GewAbfV zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten und hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) das Register gemäß §§ 23 - 25 der Nachweisverordnung
- b) Daten über angenommene Abfälle (Input), sofern nicht bereits im Register enthalten:
 - Herkunft (Abfallerzeuger bzw. Abfallbeförderer),
 - Abfallart, Abfallschlüssel und Abfallmenge
 - Ergebnis der Annahmekontrolle, bei Zurückweisung Angabe der Gründe

- c) Daten über abgegebene Abfälle bzw. Stoffe (Output), sofern nicht bereits im Register enthalten:
 - Abfallart, Abfallschlüssel, Abfallmenge und Verbleib der Abfälle
- d) Bestätigungen nach § 10 Abs. 3 GewAbfV über die weitere Entsorgung der abgegebenen Abfälle
- e) die monatliche Sortierquote nach § 6 Abs. 4 GewAbfV
- f) die jährliche Recyclingquote nach § 6 Abs. 6 GewAbfV
- g) Ergebnisse der jährlichen Fremdkontrolle nach § 11 Abs. 1 GewAbfV (sofern die Pflicht zur Fremdkontrolle nach § 11 Abs. 3 nicht entfällt)
- h) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- i) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- j) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage

Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Überprüfung zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

- 5.3 Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres ist der SGD Nord, Ref. 31, eine Jahresübersicht (s. Anlage „Inhalt und Gestaltung der Jahresberichte“) vorzulegen, die die Angaben gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.2. zusammenfasst und auswertet.
- 5.4 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell

zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen⁵. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

- 5.5 Das ausgefüllte Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 5.6 Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRwS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.
- 5.7 Es ist ein Einlagerungsplan zu erstellen, der ständig zu aktualisieren ist. In diesem Plan sind alle gelagerten Produkte, Abfälle, Geräte bzw. Geräteteile mit Lagerort aufzuführen und deren maximale Lagermenge. Der Einlagerungsplan ist wetterbeständig an einer für die Feuerwehr gut zugänglichen Stelle auszuhängen.

⁵ Weitere Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Erhältlich im Internet unter <https://s.rlp.de/00f71> und unter <https://s.rlp.de/kjxOj> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“).

6 Hinweise

6.1 Allgemeine Hinweise

- 6.1.1 Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:

SGD Nord, Ref. 31 = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

SGD Nord, Ref. 24= Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier,
Deworastraße 8, 54290 Trier

SGD Nord, Ref. 34= Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bo-
denschutz Trier,
Deworastraße 8, 54290 Trier

SGD Nord, Ref. 42 = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Naturschutz
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

KV Trier-Saarburg = Kreisverwaltung Trier-Saarburg,
Bauen und Umwelt,
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

- 6.1.2 Den Vertretern der SGD Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.1.3 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 6.1.4 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter

6.2 Abfallrechtliche Hinweise

- 6.2.1 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle müssen gültige Entsorgungsnachweise vorliegen. Die landesrechtliche Andienungspflicht für gefährliche Abfälle an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) ist zu beachten.

- 6.2.2 Im Hinblick auf die Entsorgungsoptionen des mineralischen Outputs der Anlage (Bauschutt) sollte dieser Abfall mit einem Abfallschlüssel des Kapitels 17 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) eingestuft werden. (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.2.1)

6.3 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.3.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 39 AwSV folgenden Gefährdungsstufen zuzuordnen:

- a) Der Kühlkreislauf der bestehenden Produktionsanlage (BE 1000) – Gefährdungsstufe A
- b) Der Gefahrstoffcontainer (BE 1030) – Gefährdungsstufe B
- c) Der Lagercontainer mit Komponenten der Abluftreinigung (BE 1050) – Gefährdungsstufe A
- d) Der Kühlkreislauf der neuen Produktionsanlage (BE 1100) – Gefährdungsstufe A
- e) Die Ballenpresse (BE 3110) – Gefährdungsstufe B

Die Containeraufstellfläche für gefährliche Abfälle (BE 3300) wird gemäß § 39 Absatz 11 AwSV keiner Gefährdungsstufe zugeordnet.

- 6.3.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, stand-sicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)⁶.
- 6.3.3 Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Hinweise

⁶ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://shop.dwa.de/>

zur formalen Eignung von Anlagenteilen können TRwS 779:2023-06 Anhang A entnommen werden. Die dort als geeignet aufgeführten Anlagenteile können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignet angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen. Die Nachweise der Eignung sind der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.

- 6.3.4 Die Technischen Baubestimmungen⁷ sowie die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten sind zu beachten. Ebenso auch die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
- 6.3.5 Vor einer Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind eine Zustandsbegutachtung der schadhaften bzw. mangelbehafteten Anlagenteile durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen in einem Instandsetzungskonzept festzulegen (vgl. § 24 Absatz 3 AwSV). Die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung sind zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
- 6.3.6 Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.
- 6.3.7 Die gefahrstoffrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

6.4 Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 6.4.1 Das Vorhaben befindet sich auf der im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierten Altablagerung „Ablagerungsstelle Hermeskeil, Hinter Schulwiese“ mit der Registriernummer 235 01 045 – 0203. Die Altablagerung ist im Bodenschutzkataster als nicht altlastverdächtige Altablagerung

⁷ Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)“.

(ALG nav (1)) eingestuft.

- 6.4.2 Das Vorhaben befindet sich auf der im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierten Altablagerung „Ablagerungsstelle Hermeskeil, Schulwiese“ mit der Registriernummer 235 01 045 – 0204. Die Altablagerung ist im Bodenschutzkataster als nicht altlastverdächtige Altablagerung (ALG nav (1)) eingestuft.

6.5 Abwasserrechtliche Hinweise

- 6.5.1 Das anfallende Abwasser (behandlungsbedürftiges und nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser) entstammt keinem Herkunftsbereich der Abwasserverordnung und bedarf somit keiner Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG. Es sind die Anforderungen der Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlagen (VG Hermeskeil) zu beachten, die diese an die Einleitung des vorbehandelten Abwassers z. B. aufgrund der kommunalen Entwässerungssatzung stellt. Sollte Kompressorenkondensat anfallen, ist dieses in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Eine Einleitung in den Regenwasserkanal ist nicht statthaft.
- 6.5.2 Normierte Anlagen und Anlagenteile mit bauordnungsrechtlichen Zulassungen bzw. Prüfzeichen sowie Abwasserleitungen und Einläufe, die dem Sammeln und Fortleiten des Abwassers dienen, sind genehmigungsfrei.

6.6 Naturschutzfachliche Hinweise

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und ist mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sowie den dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 VI 1 BNatSchG). Der Vorhabenträger als Verursacher des Eingriffs (Eingreifer) hat auf Verlangen der Zulassungsbehörde die erforderlichen Daten nach den Vorgaben des § 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) in digitaler Form zur Verfügung zu stellen (§ 4 I 2 LKompVzVO).

Die erforderlichen Daten sind von dem Eingreifer in der Webanwendung KSP („Kompensationsverzeichnis Serviceportal“) einzugeben, welches über das Loginportal der Fachanwendungen des Naturschutzes erreicht werden kann. Die Internetadresse des Loginportals lautet:

<https://login.naturschutz.rlp.de>

Sofern der Eingreifer noch nicht beim KSP registriert ist, kann dies formlos durch eine E-Mail an die KSP-Servicestelle (ksp-servicestelle@sgdnord.rlp.de) angefragt werden. Weiterhin ist die KSP-Servicestelle auch in Fragen zur Bedienung des Systems telefonisch erreichbar:

Service-Tel. 0261/120-8003

Erklärungen, Hilfen und Videos zur Bedienung des KSP erhält man nach erfolgreichem Öffnen der Webanwendung über den Link „Hilfe“ in der Fußleiste.

Nach Eingabe des Eingriffs (samt Kompensationen und/oder Zahlungen) in KSP muss der Eingriff der Zulassungsbehörde sowie der Naturschutzbehörde zur weiteren Verarbeitung freigegeben werden, siehe dazu:

<https://dienste.naturschutz.rlp.de/doku/doku.php?id=ksp2:videos#datenfreigabe>

Der Eingriff ist für die folgenden Teams freizugeben:

- „ZB Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Wasserbehörde“
- „ETS Obere Naturschutzbehörde Koblenz“

Anschließend sind der Zulassungsbehörde folgende Daten mitzuteilen:

1. Objektbezeichnung des Eingriffs
(z.B. Landwirtschaftliche Maschinenhalle in Kusel)
2. Objektkennung des Eingriffs (z.B. EIV-1574928495623)
3. Objektbezeichnung der Kompensationen
(z.B. Anlage Streuobstwiese in Kusel)
4. Objektkennung der Kompensationen (z.B. KOM-1574947111499)

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 10.03.2023 (eingegangen am 21.04.2023), zuletzt ergänzt am 10.11.2023, beantragte die Eu-Rec GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Herstellung von Kunststoffagglomerat aus Kunststoffabfällen mit einer Durchsatzkapazität von bis zu 48 Tonnen je Tag, Ballenpresse für Kunststofffolien- und Papierabfälle mit einer Durchsatzkapazität von 27 Tonnen je Tag, Sortierung von Gewerbeabfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen je Tag) sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (hier: Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von bis zu 3.146 Tonnen) sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen (hier: Zwischenlager für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von bis zu 48 Tonnen) auf dem Gelände in 54411 Hermeskeil, Im Sängenbruch 29-31 (Gemarkung Hermeskeil, Flur 25, Flurstück 21/6).

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen der Genehmigung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Kunststoffagglomerat, bei der Ballenpresse und der Sortieranlage gemäß § 1 Abs.3 der 4.BImSchV um eine gemeinsame Anlage der Nr. 8.11.2.4V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei dem Zwischenlager für gefährliche Abfälle handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.12.1.2V des Anhangs 1 und bei dem Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle um eine Anlage der Nr. 8.12.2V des Anhangs 1 der v. g. VO.

Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben **V** war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG besteht keine Verpflichtung, da die geplante Maßnahme nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 25.07.2023 eingeleitet. Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlage war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Der Berechnung der geforderten Sicherheit in Höhe von 52.000,00 EUR liegt eine Abschätzung der Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der genehmigten Anlage vorhandenen Abfälle zugrunde.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.



Anlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Anlage 1.1

Positivkatalog für die **Anlage zur Herstellung von Kunststoffagglomerat** (BE 1000 und BE 1100) der Eu-Rec GmbH am Standort Im Sangenbruch 29-31 in 54411 Hermeskeil

Stand 16.11.2023

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 04	Kunststoff und Gummi (Einschränkung: nur Kunststoffflakes - vorzerkleinerte und gewaschene PE-Folienabfälle aus der Industrie)

Anlage 1.2

Positivkatalog für die **Ballenpresse** (BE 3110) der Eu-Rec GmbH am Standort Im Sängenbruch 29-31 in 54411 Hermeskeil

Stand 16.11.2023

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi (Einschränkung: nur Kunststofffolien)
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe

Anlage 1.3

Positivkatalog für die **Sortierung für Gewerbeabfall** (BE 2000) der Eu-Rec GmbH am Standort Im Sängenbruch 29-31 in 54411 Hermeskeil

Stand 16.11.2023

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 06	gemischte Verpackungen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

Anlage 1.4

Positivkatalog für das **Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle** der
Eu-Rec GmbH am Standort Im Sängenbruch 29-31 in 54411 Hermeskeil

Stand 16.11.2023

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Betriebs- einheit
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Fil- termaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 06	gemischte Verpackungen	BE 2000
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Ab- wasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	Papier und Pappe	BE 3100, BE 3200, BE 3500
19 12 02	Eisenmetalle	BE 3200
19 12 04	Kunststoff und Gummi	BE 1020, BE 3100, BE 3200, BE 3500
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	BE 3200
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	BE 3200

20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	BE 3100, BE 3500
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	BE 2000

Anlage 1.5

Positivkatalog für das **Zwischenlager für gefährliche Abfälle** (BE 3300) der
Eu-Rec GmbH am Standort Im Sängenbruch 29-31 in 54411 Hermeskeil

Stand 16.11.2023

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe

Hinweis: Zugelassen ist jeweils nur die sechsstellige Abfallschlüsselnummer. Die Listung der zweistelligen Kapitelnummern und der vierstelligen Gruppennummern dient lediglich der besseren Lesbarkeit, da von den Kapiteln bis hin zu den einzelnen Abfallcodes eine immer präziser werdende Abfallbeschreibung erfolgt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Eu-Rec GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
In der Rodung 2
54411 Hermeskeil

**ZENTRALREFERAT
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ
KOBLENZ**
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21

0261 120-0
0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

10.10.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner(in)/ E-Mail Telefon/Fax

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Verfahren nach § 15 Abs.1 und 2 BImSchG wegen geplanter Änderung der Anlage zur Kunststoffaufbereitung in 54411 Hermeskeil**

B E S C H E I D

I.1. Die Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Anlage zur Kunststoffaufbereitung mit einer Durchsatzkapazität von gesamt 125 Tonnen (t) je Tag), der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (hier: Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von gesamt 3.146 t) sowie der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (hier: Zwischenlager für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 48 t) in 54411 Hermeskeil, Im Sangenbruch 29-31, durch

1/5

Kernarbeitszeit
9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

- **Errichtung einer Grube für einen neuen Kettengurtförderer für die Materialaufgabe der Kanalballenpresse und Entfall der Werkstatt**

bedarf keiner Genehmigung nach § 16 BImSchG.

- I.2** Die Kosten des Verfahrens hat die Eu-Rec GmbH zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Hinweise:

1. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG werden die Zulässigkeit des Vorhabens nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes und des Brandschutzes nicht geprüft. Insbesondere ist mit diesem Bescheid keine Entscheidung über die **baurechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens verbunden. Die Anlagenbetreiberin hat sich vor Durchführung der Änderung selbst bei der örtlich zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde darüber zu informieren, ob das Vorhaben einer Baugenehmigung bedarf und eine ggf. erforderliche Baugenehmigung dort zu beantragen.
2. Die Umsetzung der Maßnahme ist der SGD Nord, Referat 31, anzuzeigen.

II. Begründung:

Zu Gunsten der Eu-Rec GmbH wurden mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - SGD Nord - vom 16.11.2023 die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Kunststoffaufbereitung mit einer Durchsatzkapazität von - gesamt - 125 t je Tag, eines Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von gesamt 3.146 t sowie eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 48 t in 54411 Hermeskeil, Im Sangenbruch 29-31, Gemarkung Hermeskeil, Flur 25, Flurstück 21/6, immissionsschutzrechtlich genehmigt. Es handelt sich bei der Kunststoffbehandlungsanlage um eine Anlage der Nr. 8.11.2.4V des Anhangs 1 der 4.BImSchV, bei dem Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle um eine Anlage der Nr. 8.12.2V und bei dem Zwischenlager für gefährliche Abfälle um eine Anlage der Nr. 8.12.1.2V des Anhangs 1 der o.g. VO.

Mit Schreiben des bevollmächtigten Planungsbüros vom 13.09.2024, hier eingegangen am 17.09.2024, zeigte die Eu-Rec-GmbH gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG eine Änderung der o.g. Anlage an. Im Einzelnen ist beabsichtigt in der Halle für die Ballenpresse eine Aufgabegrube zu errichten, in der ein Kettengurtförderband (BE 3111) eingebaut wird, welches das Aufgabematerial zur Ballenpresse befördern soll. Der Neubau der Werkstatt (BE 1040) entfällt. Weiter ist geplant die Halle (BE 3100) nicht mit einem Stahltragwerk, sondern mit einer feuerhemmenden Holzkonstruktion herzustellen. Die Kapazitäten der o.g. Anlagen bleiben hierbei unverändert.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG unverzüglich zu prüfen, ob die Änderung der Genehmigung bedarf. Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf dabei die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Änderung, die danach nicht schon wegen ihrer Größe/Kapazität der Genehmigungspflicht unterliegt, bedarf also insbesondere dann der Genehmigung, wenn durch sie schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Prüfung der Anzeige hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf. Dies deshalb, da die angezeigte Änderung für sich genommen keine der Leistungs- oder Kapazitätsgrenzen nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV er-

reicht oder überschreitet und sich durch sie auch keine relevante Änderung der Emissionslage der Anlage ergibt und schließlich auch keine sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.6 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.7.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.



Anlage

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde

[REDACTED]
[REDACTED]
als Insolvenzverwalter über das Vermögen der
Eu-Rec GmbH
c/o Rechtsanwälte Partner mbB
Kornmarkt 4
54290 Trier

**ZENTRALREFERAT
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ
KOBLENZ**
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21

0261 120-0
0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

26.08.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
-------------------	-------------------	-----------------------------	-------------

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Verfahren nach § 15 BImSchG wegen Änderung der Anlage zur Kunststoffaufbe-
reitung in 54411 Hermeskeil durch Erweiterung des Positivkatalogs**

B E S C H E I D

I.1. Die Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag mit einer zugehörigen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (hier: Anlage zur Kunststoffaufbereitung mit einer Durchsatzkapazität von 125 Tonnen am Tag (bestehend aus mehreren Teilanlagen: Einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffagglomerat, einer Ballenpresse sowie einer Anlage zur Sortierung von Gewerbeabfällen) mit einem zugehörigen Zwischenlager für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 48 Tonnen sowie einem Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle mit einer Lagerkapazität von 3.146 Tonnen) in Hermeskeil durch

1/7

Kernarbeitszeit
9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

- Erweiterung des Positivkataloges für die Ballenpresse (BE 3110) um die AVV-Schlüssel
 - 15 01 01 – Verpackungen aus Papier und Pappe und
 - 15 01 02 – Verpackungen aus Kunststoff sowie
- Erweiterung des Positivkataloges für die Anlage zur Sortierung von Gewerbeabfall (BE 2000) um den AVV-Schlüssel 17 09 04 – Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen – sowie
- Erweiterung des Positivkataloges für das Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle um die AVV-Schlüssel
 - 15 01 01 – Verpackungen aus Papier und Pappe (betrifft BE 3100 und BE 3500)
 - 15 01 02 – Verpackungen aus Kunststoff (betrifft BE 3100 und BE 3500)
 - 16 01 03 – Altreifen (betrifft BE 3200)
 - 17 02 01 – Holz (betrifft BE 3200)
 - 17 02 02 – Glas (betrifft BE 3200)
 - 17 02 03 – Kunststoff – Einschränkung auf Kunststofffenster/-Rollläden, -kabelkanäle und -paneele aus PVC (betrifft BE 3200)
 - 19 12 10 – Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) – Einschränkung auf zerkleinerte Verpackungsabfälle aus Kunststoff (betrifft BE 3530)
 - 20 01 02 – Glas – Einschränkung auf getrennt gesammeltes Glas aus Kellereien (betrifft BE 3200)
 - 20 03 03 – Straßenkehrriem (betrifft BE 3530)

bedarf keiner Genehmigung nach § 16 BImSchG.

- I.2** Die Kosten des Verfahrens trägt [REDACTED] c/o Rechtsanwälte Partner mbB, Kornmarkt 4, 54290 Trier als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Eu-Rec GmbH, In der Rodung 2, 54411 Hermeskeil. Die Kostenfestsetzung als eine Massenverbindlichkeit erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Hinweise:

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG werden die Zulässigkeit des Vorhabens nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes nicht geprüft. Insbesondere ist mit diesem Bescheid keine Entscheidung über die **baurechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens verbunden. Die Anlagenbetreiberin hat sich vor Durchführung der Änderung selbst bei der örtlich zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde darüber zu informieren, ob das Vorhaben einer Baugenehmigung bedarf und eine ggf. erforderliche Baugenehmigung dort zu beantragen. Dies betrifft im Hinblick auf die Errichtung der Schüttgutboxen insbesondere auch die Frage der Standicherheit des Vorhabens.

Die Umsetzung der Maßnahme ist der SGD Nord, Referat 31, anzuzeigen.

Diesem Bescheid ist eine um die neu hinzugekommenen Abfallschlüssel erweiterte Gesamtfassung des Positivkatalogs für die Anlage beigelegt.

Die zu Ballen verpressten Verpackungen aus Papier und Pappe, die Kunststoffverpackungen sowie die zerkleinerten Kunststoffabfälle und der Straßenkehrriem dürfen erst dann angenommen und zwischengelagert werden, wenn auch die Betriebseinheit BE 3500 (Ballenlager) errichtet und nach § 14 Abs. 2 LKrWG durch die SGD Nord abgenommen wurde. Zusätzlich dürfen die zerkleinerten Kunststoffabfälle und der Straßenkehrriem erst dann angenommen werden, wenn auch die geplanten Schüttgutboxen aus Betonblocksteinen (BE 3530) errichtet wurden.

II. Begründung:

Die Eu-Rec GmbH, vertreten durch den Insolvenzverwalter [REDACTED]
[REDACTED] c/o Rechtsanwälte Partner mbB, Kornmarkt 4, 54290 Trier, betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Hermeskeil, Flur 25, Flurstück 21/6, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag mit einer zugehörigen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen sowie einer Anlage

zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Mit Schreiben des von der Eu-Rec GmbH bevollmächtigten Planungsbüro GOR GmbH vom 21.03.2025, hier eingegangen am 23.03.2025, zeigte sie gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG eine Änderung der o.g. Anlage an. Die Änderungsanzeige wurde daraufhin von der SGD Nord mehrfach wegen Unvollständigkeit zur Überarbeitung zurückgegeben. Die letzte Fassung der Änderungsanzeige stammt vom 29.07.2025 und ist am 29.07.2025 in elektronischer Ausfertigung sowie am 30.07.2025 in zweifacher Papierausfertigung bei der SGD Nord eingegangen. Erst diese Fassung vom 29.07.2025 der Änderungsanzeige war vollständig und hat der SGD Nord somit eine Prüfung der angezeigten Änderung ermöglicht. Im Einzelnen ist beabsichtigt, die Positivkataloge der Ballenpresse, der Anlage zur Sortierung von Gewerbeabfällen sowie des Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle um diverse Abfallschlüssel nach der AVV zu erweitern.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG unverzüglich zu prüfen, ob die Änderung der Genehmigung bedarf. Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf dabei die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Änderung, die danach nicht schon wegen ihrer Größe/Kapazität der Genehmigungspflicht unterliegt, bedarf also insbesondere dann der Genehmigung, wenn durch sie schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Prüfung der Anzeige hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf. Dies deshalb, da die angezeigte Änderung für sich genommen keine der Leistungs- oder Kapazitätsgrenzen nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV erreicht oder überschreitet und sich durch sie auch keine relevante Änderung der Emissionslage der Anlage ergibt und schließlich auch keine sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.6 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.7. Im Hinblick auf das Entstehen der Kostenschuld wird auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 LGebG von dem Zeitpunkt der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung durch Erlass dieses Bescheides am 26.08.2025 ausgegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,

Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag



Anlage:

Eine Ausfertigung der Anzeige nach § 15 BImSchG

Aktualisierte Lesefassung des Positivkataloges der Anlage

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.landesrecht.rlp.de" zu finden.

Lesefassung

Eu-Rec GmbH, Standort Sangenbruch

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

- Ursprung: Baugenehmigung vom 20.10.2020
Nachtragsbaugenehmigung vom 02.03.2021
- Ergänzungen: 1. Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG vom 16.11.2023
2. Akzeptanzbescheid nach § 15 BImSchG (Kanalballenpresse)
vom 10.10.2024
3. **Akzeptanzbescheid nach § 15 BImSchG (10 neue Abfallschlüssel)
vom 26.08.2025**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Errichtung der Anlage
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Bauliche brandschutztechnische Auflagen
 - 2.3 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen
 - 2.4 Naturschutzfachliche Auflagen im Rahmen der Baumaßnahme
3. Betrieb der Anlage
 - 3.1 Annahmebedingungen
 - 3.2 Anforderungen beim Sortieren, Verwerten und Entsorgen von Abfällen
 - 3.3 Allgemeiner Arbeitsschutz
 - 3.4 Arbeitsschutz beim Umgang mit Biostoffen
 - 3.5 Auflagen zum Arbeitsschutz bei Tätigkeiten in der Produktionshalle und der Werkstatt
 - 3.6 Auflagen zum Arbeitsschutz bei Tätigkeiten im Bereich der Außenlager und der Silos
 - 3.7 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 3.8 Immissionsschutz
 - 3.9 Organisatorische und betriebliche brandschutztechnische Auflagen
 - 3.10 Naturschutzfachliche Auflagen
4. Schadensfälle und Störungen
 - 4.1 Meldepflicht
 - 4.2 Löschwasserrückhaltung
 - 4.3 Maßnahmen bei Leckagen
5. Dokumentation und Betriebsunterlagen
6. Hinweise
 - 6.1 Allgemeine Hinweise
 - 6.2 Abfallrechtliche Hinweise
 - 6.3 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 6.4 Bodenschutzrechtliche Hinweise
 - 6.5 Abwasserrechtliche Hinweise
 - 6.6 Naturschutzfachliche Hinweise



Lesefassung

Eu-Rec GmbH, Standort Sangenbruch

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

1 Allgemeines

- 1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist, die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden.
- 1.3 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem "Stand der Technik" zu erfolgen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die TA Luft, die TA Lärm und die einschlägigen Vorschriften (DIN, EN, VDE etc.) und sonstigen technischen Bauvorschriften und Regelwerke (DWA-Regelwerk, etc.) zu beachten. Ferner sind die einschlägigen Rechtsvorschriften wie z.B. die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), etc., in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 1.4 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 52.000,00 € in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Ref. 31, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.
Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde sowie insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.
Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder
 - a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat
 - oder
 - b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.
- 1.5 Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme anlässlich der Anlageninbetriebnahme durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich bei der SGD Nord, Ref. 31 zu beantragen. Gleichzeitig sind Bestandspläne vorzulegen, sofern sich bei der Ausführung der Maß-

Lesefassung

Eu-Rec GmbH, Standort Sangerbrunn

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

nahme Abweichungen von den Antrags- und Planunterlagen einschließlich den Bestimmungen des Bescheides ergeben haben. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der SGD Nord, Ref. 31 aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.

2 Errichtung der Anlage**2.1 Allgemeines**

- 2.1.1 Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn der Prüfbericht von einem zugelassenen Prüfenieur bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der KV Trier-Saarburg vorgelegt wird. Statisch tragende Bauteile dürfen erst nach Vorlage der mängelfreien Prüfberichte abgerissen, ergänzt oder errichtet werden.
- 2.1.2 Für die Abnahme und Überwachung der Baumaßnahme ist der Prüfenieur zu beauftragen. Der Prüfenieur ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen. Entsprechende Prüfberichte sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der KV Trier-Saarburg sowie der SGD Nord, Ref. 31 unverzüglich vorzulegen. Die Bemerkungen im Prüfbericht des Prüfenieurs sind zu beachten.
- 2.1.3 Nach § 55 Abs. 1 LBauO hat die Bauherrin oder der Bauherr vor Baubeginn Namen und Anschrift der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Unteren Bauaufsichtsbehörde der KV Trier-Saarburg sowie der SGD Nord, Ref. 31 mitzuteilen.
- 2.1.4 Der Baubeginn der Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der KV Trier-Saarburg sowie SGD Nord Ref. 31 schriftlich anzuzeigen.
- 2.1.5 An der Baustelle ist das beiliegende Bauschild „Roter Punkt“ dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen (§ 53 Abs. 3 LBauO).
- 2.1.6 Der Bauherr und Bauunternehmer sowie alle sonst an der Leitung oder Ausführung des Bauvorhabens beteiligten Personen haben darauf zu achten, dass Unglücksfälle auf der Baustelle und in deren Gefahrenbereich sowie Schädigungen der Gesundheit der auf der Arbeitsstelle beschäftigten Personen vermieden werden (vergl. die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften/Baustellenverordnung).
- 2.1.7 Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen übernommenen Arbeiten nach den geprüften oder wenn eine Prüfung nicht erforderlich ist, den eingereichten Bauunterlagen und den Anweisungen der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers gemäß den baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt werden.
- 2.1.8 Für die ordnungsgemäße Ausführung aller tragenden Bauteile ist der Bauherr verantwortlich.
- 2.1.9 Das Abstecken des Gebäudes hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt zu erfolgen. Eine entsprechende Bestätigung mit Absteckungsskizze ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der KV Trier-Saarburg vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.1.10 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Bauherr gemäß § 53 Abs. 2 LBauO bei den Versorgungsträgern (Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Gaswerke und Post) nach der Lage der Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel zu erkundigen. Es soll hierdurch vermieden werden, dass bei den Bauarbeiten die Versorgungsleitungen beschädigt werden.
- 2.1.11 Beim Bau, bei der Einrichtung und beim Betrieb der Anlage sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
- 2.1.12 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Die Installations- bzw. Lieferfirma hat

Lesefassung

Eu-Rec GmbH, Standort Sangenbruch

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

- über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Betriebsmittel eine Bescheinigung auszustellen, die beim Bauschein aufzubewahren ist.
- 2.1.13 Aufschüttungen und Abgrabungen des Geländes dürfen nur in solchem Umfang vorgenommen werden, als diese für die Errichtung der baulichen Anlage, dem Anlegen von Erdterrassen oder zur Geländeangleichung erforderlich sind. Sie dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören. Entlang der Grundstücksgrenzen ist die Geländehöhe auf die der benachbarten Grundstücke im Benehmen mit den Eigentümern abzustimmen.
- 2.1.14 Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherrn bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben, DIN 4084 - Baugrund- Geländebruchberechnungen, DIN EN 1997-1 und -2 Europäische Norm Eurocode 7 - Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik und der DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherrn vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.
- 2.1.15 Während der Durchführung der Baumaßnahmen darf der öffentliche Verkehrsraum nicht eingeschränkt werden durch Lagern von Baustoffen, Abstellen von Fahrzeugen, Containern oder Ähnliches. Eine Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraumes ist ohne besondere Genehmigung nicht gestattet.
- 2.1.16 Nach der Fertigstellung der Entwässerungsanlagen und insbesondere der Anlagen zur Löschwasserrückhaltung ist vor der Inbetriebnahme eine Einweisung der Feuerwehr Hermeskeil und des Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Hermeskeil durchzuführen. Die Bestandsunterlagen sind sowohl in digitaler Form als auch jeweils einfach in Papierform der Feuerwehr Hermeskeil sowie den Gemeindewerken der Verbandsgemeinde Hermeskeil zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Bauliche brandschutztechnische Auflagen**
- 2.2.1 Die in dem von der Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH erstellten Brandschutzkonzept (IB 032-22, Stand 27.02.2023) aufgeführten baulichen Maßnahmen müssen vor Inbetriebnahme ausgeführt sein und sind im Betrieb der Anlage zu beachten.
- 2.2.2 Die Anlagenteile der primären oder sekundären Sicherheit müssen so beschaffen sein oder so geschützt werden, dass sie einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen ohne undicht zu werden. Näheres regelt TRwS 779:2023-06 Abschnitt 5.3.
- 2.3 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**
- 2.3.1 Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen, insbesondere im Bereich der in den Hinweisen Nr. 6.4 dieses Bescheides genannten Flächen, Boden- bzw. Grundwasser- verunreinigungen angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten, abgelagerte Abfälle) ergeben, ist unverzüglich die SGD Nord, Ref. 34, zu informieren.
- 2.3.2 Anfallende Aushubmassen sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 2.4 Naturschutzfachliche Auflagen im Rahmen der Baumaßnahme**
- 2.4.1 Die im „Fachbeitrag Naturschutz“ beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind während der Bauphase, die Kompensationsmaßnahmen spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Lesefassung

Eu-Rec GmbH, Standort Sangenbruch

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

3 Betrieb der Anlage

3.1 Annahmebedingungen

- 3.1.1 Die genehmigten Kapazitäten der Anlage dürfen zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Wenn die festgelegte Lagerkapazität einer Abfallart/-gruppe erschöpft ist, dürfen keine weiteren Abfälle hiervon mehr angenommen werden.
- 3.1.2 Es dürfen nur die im Positivkatalog aufgeführten Abfallarten mit den dort ggf. genannten Einschränkungen angenommen werden. Die im Positivkatalog aufgeführten Abfallarten dürfen nur dann zur Kunststoffaufbereitung angenommen werden, wenn sie aus Polyethylen mit entsprechender Qualität bestehen und ihre stoffliche Verwertung i. S. des § 5 KrWG schadlos ist. Es dürfen nur Verunreinigungen enthalten sein, die durch die betriebsinterne Aufbereitung abgetrennt werden können.
- 3.1.3 Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese umfasst eine Mengenermittlung, Überprüfung des Abfallschlüssels und Sichtkontrollen. Bei der Sichtkontrolle ist insbesondere zu überprüfen, ob in den als nicht gefährlich deklarierten Abfällen keine gefährlichen Bestandteile oder sonstige für die Anlage nicht zugelassene Abfälle enthalten sind, die u. a. zu einer Einstufung des Gesamtabfalls als gefährlichen Abfall führen würden. Bei Vorhandensein gefährlicher oder nicht zugelassener Abfallbestandteile bzw. Verunreinigungen ist die Einstufung des Abfalls und die Wahl des Abfallschlüssels zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Fremdstoffe dürfen nur insoweit enthalten sein, dass sie den Abfällen entnommen werden können bzw. die ordnungsgemäße Behandlung im Betrieb sowie die weitere Entsorgung der Abfälle sichergestellt sind. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen, die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.1.4 Annahmekontrolle und Qualitätssicherung
Es sind folgende Arbeitsanweisungen zu erstellen, die Bestandteil des Betriebshandbuchs sind:
- Annahmekriterien (Angaben für Abfallerzeuger und Lieferanten über den max. Gehalt von Stör- und Schadstoffen, zulässige Kunststoffarten)
 - Umfang der Angaben, die Abfallerzeuger/Lieferanten über die Herkunft und Zusammensetzung des Kunststoffabfalls vorlegen müssen
 - Umfang der Annahmekontrolle
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Art und Umfang der Untersuchungen)
- Die Ergebnisse der Qualitätssicherung (u.a. Kontrollen, Analysen, Belege über Herkunft und Zusammensetzung von Abfällen, Produktuntersuchungen) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.1.5 Wenn Abfälle innerhalb der Anlage so aufbereitet werden, dass sie anschließend als Produkte außerhalb des Geltungsbereichs des Abfallrechts abgegeben werden sollen, müssen sie die Bedingungen des § 5 Abs. 1 KrWG erfüllen. Der Anlagenbetreiber hat die Erfüllung der Anforderungen zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Bei wesentlichen Änderungen in der Art und Qualität der eingesetzten Abfälle, des Aufbereitungsverfahrens und der Anforderungen an die hergestellten Produkte (Qualitätsanforderungen, technische Normen etc.) ist die Dokumentation zu aktualisieren.
- 3.1.6 Wenn Produkte (hier: Polyethylen-Agglomerat) nicht den Qualitätskriterien des Kunden entsprechen, sind sie als Abfälle zurückzunehmen und erneut dem Aufbereitungsprozess zuzuführen oder als Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

L e s e f a s s u n g

Eu-Rec GmbH, Standort Sangerbrunn

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

3.2 Anforderungen beim Sortieren, Verwerten und Entsorgen von Abfällen

- 3.2.1 Der aussortierte Bauabfall ist den Abfallschlüsseln 19 12 09 - Mineralien (z.B. Sand, Steine) und 17 01 07 - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen oder 17 01 06* - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten, zuzuordnen. Sofern der aussortierte Bauabfall durch die oben genannten Abfallschlüssel des Kapitels 17 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) besser beschrieben ist, sollte der Bauabfall im Hinblick auf die Entsorgungsoptionen des mineralischen Outputs der Anlage (Bauschutt) mit einem Abfallschlüssel des Kapitels 17 der AVV eingestuft werden. Für die Abgrenzung gefährlicher / nicht gefährlicher Abfall ist das Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 11.01.2023¹ heranzuziehen.
- 3.2.2 Der als nicht gefährlich eingestufte Bauabfall (AVV 17 01 07) ist gem. Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) einer Verwertungsprüfung zu unterziehen. Vorrangig hierbei sind die Entsorgungswege nach Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), direkte Verwertung oder Input in einer Bauabfallaufbereitungsanlage nach ErsatzbaustoffV.
- 3.2.3 Die Anforderungen der Gewerbeabfall-Verordnung sind zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Getrenntsammlung von Abfallfraktionen, der Vorbehandlung von Abfallgemischen (Sortierquote) und der Abgabe vorbehandelter Fraktionen an Recyclinganlagen zur Einhaltung der Recyclingquote.
- 3.2.4 Bei der Entsorgung der Abfälle sind die Vorgaben des § 6 KrWG (Abfallhierarchie) zu beachten. Vor der Entsorgung ist zu prüfen, ob eine hochwertige und nachhaltige Verwertung, insbesondere eine stoffliche Verwertung der Abfälle möglich und zumutbar ist, bevor die Abfälle einer energetischen Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Prüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.2.5 Altholz ist nach Altholzkategorien getrennt zu halten und einer zugelassenen Altholzbehandlungsanlage zur stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen.
- 3.2.6 Altholz der Kategorie A IV darf nur zur energetischen Verwertung in dafür zugelassenen Anlagen abgegeben werden, wobei die Anforderungen des § 7 AltholzV einzuhalten sind. Die Abgabe von Altholz der Kategorien A III und A IV zur energetischen Verwertung in Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) ist nicht zulässig.

3.3 Allgemeiner Arbeitsschutz

- 3.3.1 Die elektrische Anlage ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichten zu lassen. Der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlage ist durch eine Elektrofachkraft schriftlich bestätigen zu lassen.
- 3.3.2 Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen, Sammelstellen sollen deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen. Die Kennzeichnung kann in langnachleuchtender, innenbeleuchteter oder außenbeleuchteter Ausführung erfolgen. Die Dauer der Erkennbarkeit der Sicherheitszeichen aller Varianten muss bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden, sie muss mindestens 30 Minuten betragen. Sofern das Bauordnungsrecht des Landes höhere Anforderungen stellt, sind diese anzuwenden.
- 3.3.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten auf Dächern mit mehr als 1,00 m Absturzhöhe sind gegen Absturz zu sichern. Dabei haben

¹ https://kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de/fileadmin/kreislaufwirtschaft_bau/pdf_s/E-Brief_-_Abgrenzung_gefaehrlicher_nicht_gefaehrlicher_Boden_bzw._minera....pdf

Lesefassung

Eu-Rec GmbH, Standort Sangenbruch

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

bauliche und technische Maßnahmen (keine Einzelsekurannten) Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. Es sind sichere Zugänge (vorrangig Treppen) zu schaffen, welche die Mitnahme von Werkzeug und Arbeitsmaterial berücksichtigen.

Konstruktiv nicht durchtrittssichere Lichtkuppeln und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit einer Unterspannung (Gitter) oder Überdeckung auszuführen.

Die erforderlichen Einrichtungen/ Maßnahmen sind entsprechend den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen -RAB 32- „Unterlage für spätere Arbeiten“ bereits während der Planung festzulegen und bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

- 3.3.4 Es ist ein Schwarz-Weiß-Bereich einzurichten, der den Beschäftigten ermöglicht, den Pausenraum (weiß) ausschließlich über die Umkleide (ausgestattet mit Doppelspinden zur getrennten Aufbewahrung von Arbeits- und Alltagskleidung) und Dusche zu betreten. Der direkte Zugang zum Pausenraum aus der Produktionshalle (schwarz) ist zu sperren.
- 3.3.5 Den Beschäftigten dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Hierzu zählen insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung sowie die Rechtsvorschriften zur Bereitstellung von Arbeitsmitteln auf dem Markt (z. B. Produktsicherheitsgesetz, Maschinenverordnung, Druckgeräteverordnung).
- 3.3.6 Zum Nachweis, dass die Maschinen den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entsprechen, müssen die jeweiligen EG-Konformitätserklärungen vorliegen.

3.4 Arbeitsschutz beim Umgang mit Biostoffen

- 3.4.1 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Gefährdung der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen vor Aufnahme der Tätigkeit zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Für die Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV ist insbesondere Folgendes zu ermitteln:

- Identität, Risikogruppeneinstufung und Übertragungswege der Biostoffe, deren mögliche sensibilisierende und toxische Wirkungen und Aufnahmepfade, soweit diese Informationen für den Arbeitgeber zugänglich sind; dabei hat er sich auch darüber zu informieren, ob durch die Biostoffe sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen hervorgerufen werden können,
- Art der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe, Arbeitsverfahren und verwendeten Arbeitsmittel einschließlich der Betriebsanlagen,
- Art, Dauer und Häufigkeit der Exposition der Beschäftigten, soweit diese Informationen für den Arbeitgeber zugänglich sind,
- Möglichkeit des Einsatzes von Biostoffen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsmitteln, die zu keiner oder einer geringeren Gefährdung der Beschäftigten führen würden (Substitutionsprüfung),
- tätigkeitsbezogene Erkenntnisse
 - a) über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastungen,
 - b) über bekannte Erkrankungen und die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen,
 - c) aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Auf Grundlage der ermittelten Informationen sind die Infektionsgefährdung und die Gefährdungen durch sensibilisierende, toxische oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen unabhängig voneinander zu beurteilen. Diese Einzelbeurteilungen sind zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzuführen, auf deren Grundlage die Schutzmaßnahmen festzulegen und zu ergreifen sind. Dies gilt auch, wenn bei einer Tätigkeit mehrere Biostoffe gleichzeitig auftreten oder verwendet werden.

Lesefassung

Eu-Rec GmbH, Standort Sangenbruch

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

- 3.4.2 Vor Aufnahme der Tätigkeit mit Biostoffen ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Betriebsanweisung arbeitsbereichs- und biostoffbezogen zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Sie muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache verfasst sein und insbesondere folgende Informationen enthalten:
- die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten, insbesondere zu
 - a) der Art der Tätigkeit,
 - b) den am Arbeitsplatz verwendeten oder auftretenden,
 - tätigkeitsrelevanten Biostoffen einschließlich der Risikogruppe,
 - Übertragungswege und gesundheitlichen Wirkungen,
 - Informationen über Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz anderer Beschäftigter am Arbeitsplatz durchzuführen oder einzuhalten haben; dazu gehören insbesondere
 - a) innerbetriebliche Hygienevorgaben,
 - b) Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind, einschließlich der richtigen Verwendung scharfer oder spitzer medizinischer Instrumente,
 - c) Informationen zum Tragen, Verwenden und Ablegen persönlicher Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung,

Anweisungen zum Verhalten und zu Maßnahmen bei Verletzungen, bei Unfällen und Betriebsstörungen sowie zu deren innerbetrieblicher Meldung und zur Ersten Hilfe, Informationen zur sachgerechten Inaktivierung oder Entsorgung von Biostoffen und kontaminierten Gegenständen, Materialien oder Arbeitsmitteln.

- 3.4.3 Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit mit Biostoffen und danach mindestens jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.4.4 Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen finden die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (TRBA 500) grundsätzliche Anwendung. Um einen Mindestschutz der Beschäftigten sicherzustellen, sind die in der TRBA aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

Die Nebenbestimmungen Nr. 3.4.1 bis Nr. 3.4.4 gelten analog für den Umgang mit Gefahrstoffen. Referenzen hierzu bieten die GefStoffV und die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

3.5 Auflagen zum Arbeitsschutz bei Tätigkeiten in der Produktionshalle und der Werkstatt

- 3.5.1 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Sie müssen ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können und mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sein. Sollen Türen und Tore mit elektrischem Antrieb genutzt werden, müssen diese über eine allpolige Netztrenneinrichtung (z. B. Hauptschalter, Steckverbindung) verfügen, die gegen irrtümliches oder unbefugtes Einschalten gesichert werden kann.
- 3.5.2 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können. Dies gilt auch
- für das Wiedereingangssetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
 - für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z. B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.), sofern dieses Wiedereingangssetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

Lesefassung

Eu-Rec GmbH, Standort Sangenbruch

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

- 3.5.3 Arbeitsmittel müssen vom Bedienungsort aus als Ganzes oder in Teilen stillgesetzt und von jeder einzelnen Energiequelle dauerhaft sicher getrennt werden können. Die hierfür vorgesehen Befehlseinrichtungen müssen leicht und ungehindert erreichbar und deutlich erkennbar gekennzeichnet sein. Der Befehl zum Stillsetzen des Arbeitsmittels muss den Befehlen zum Ingangsetzen übergeordnet sein.
- 3.5.4 Für Rüst- und Einrichtungsarbeiten, Erprobung und Prüfung sowie bei der Fehlersuche an Arbeitsmitteln sind Gefahrenbereiche festzulegen. Ist ein Aufenthalt im Gefahrenbereich von Arbeitsmitteln erforderlich, sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung weitere Maßnahmen zu treffen, welche die Sicherheit der Beschäftigten gewährleisten.
- 3.5.5 Vor Inbetriebnahme der verketteten Anlage sind durch eine Gefährdungsbeurteilung die zu erwartenden technisch- und verhaltensbedingten Gefahren festzustellen und im Rahmen einer Risikobetrachtung zu bewerten. Die sich hieraus ergebenden Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art sind durchzuführen. Das Verfahren nach § 3 Maschinenverordnung (CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung) ist durchzuführen.
Die Gesamtkonformität der verketteten Anlage ist spätestens zum Abnahmetermin bei der SGD Nord, Ref. 24 vorzulegen.
- 3.5.6 Der Input-Container der Anlage ist im laufenden Betrieb der Anlage stets geschlossen zu halten.
- 3.5.7 Den Beschäftigten im ausgewiesenen Lärmbereich (Halle) ist geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen, da die unteren Auslösewerte für Lärm ($L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$, $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$) überschritten werden. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass der angebotene Gehörschutz von den Beschäftigten getragen und sachgerecht verwendet wird.
- 3.5.8 Die arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (hier: Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen: Lärm; vgl. Anhang Teil 3, Abs. 1, Nr. 3 ArbMedVV) gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden. Die Tätigkeit darf erst ausgeübt werden, wenn der Beschäftigte an der arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge teilgenommen hat. Die arbeitsmedizinische Vorsorge für Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag ist anzubieten.
- 3.5.9 In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der physischen Belastung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer eine ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. In der Regel ist dies gegeben, wenn folgende Mindestöffnungsflächen für kontinuierliche Lüftung und für Stoßlüftung vorhanden sind:

L e s e f a s s u n g

Eu-Rec GmbH, Standort Sangerbrunn

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

System	Maximal zulässige Raumtiefe bezogen auf die lichte Raum- höhe (h) [m]	Öffnungsfläche zur Sicherung des Mindestluftwechsels	
		für kontinuierliche Lüftung [m²/anwesende Per- son]	für Stoßlüftung [m²/10 m² Grundfläche]
I einseitige Lüftung	Raumtiefe = $2,5 \times h$ (bei $h > 4$ m: max. Raumtiefe = 10 m) (angenommene Luft- geschwindigkeit im Querschnitt = 0,08 m/s)	0,35	1,05
II Querlüftung	Raumtiefe = $5,0 \times h$ (bei $h > 4$ m: max. Raumtiefe = 20 m) (angenommene Luft- geschwindigkeit im Querschnitt = 0,14 m/s)	0,20	0,60

Tab.: Die angegebenen Öffnungsflächen sind die Summe aus Zu- und Abluftflächen

Da hier die Möglichkeit der natürlichen Lüftung (durch die Verpflichtung zum Geschlossenhalten der Hallentore) entfällt, ist eine lüftungstechnische Anlage einzubauen. Dabei ist der Außenluftvolumenstrom nach dem Stand der Technik so auszulegen, dass Lasten (Stoff-, Feuchte-, Wärmelasten) zuverlässig abgeführt werden und die CO₂-Konzentration von 1000 ppm eingehalten wird.

Hinweis:

Zur Sicherstellung des einwandfreien Betriebs der Lüftungsanlage (Luftwechselrate, Effizienz etc.) und der Minimierung der Gefährdungen der Beschäftigten durch Biostoffe und einatembare Stäube ist zu prüfen, ob eine Biostoff- und E-Staub-Messung (z.B. durch den messtechnischen Dienst der BG) durchgeführt werden kann.

3.6 Auflagen zum Arbeitsschutz bei Tätigkeiten im Bereich der Außenlager und der Silos

- 3.6.1 Stützen bzw. Tragwände von Silos sind mit einem geeigneten Anfahrschutz zu sichern.
- 3.6.2 Aufstiege zu Silos sind gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
- 3.6.3 Türen oder Klappen als Zugang zu mechanischen Austrageinrichtungen müssen so mit dem Antrieb der Austrageinrichtung verriegelt werden, dass beim Öffnen der Antrieb zwangsläufig stillgesetzt wird. Dieser darf dabei durch die Brennstoffanforderung einer Feuerungsanlage nicht wieder eingeschaltet werden können. Für Kontrollzwecke darf der Antrieb bei geöffneter Tür mit einem Schalter ohne Selbsthaltung eingeschaltet werden können.
Mit der Abschaltung der Austrageinrichtung muss gleichzeitig der Antrieb der Materialzuführung in das Silo stillgesetzt werden.
- 3.6.4 Freistehende Silos, im Freien aufgestellte Filteranlagen sowie Gebäude, in denen Filteranlagen eingebaut sind, müssen mit einer Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305

L e s e f a s s u n g

Eu-Rec GmbH, Standort Sangenbruch

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

"Blitzschutzanlage" ausgerüstet werden. Es müssen auch alle anderen metallischen Anlagenteile wie Treppen, Steigleitern und Geländer elektrisch leitend verbunden und geerdet werden.

- 3.6.5 Arbeitsplätze im Freien sind nach Möglichkeit so einzurichten, dass die Beschäftigten gegen gesundheitsgefährdende äußere Einwirkungen (z. B. Gase, Dämpfe, Stäube) geschützt sind.

Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die es den Beschäftigten ermöglichen, sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen zu können.

- 3.6.6 Die Lagerflächen (BE3500, BE3100) und der Bereich der Kanalballempresse (BE3110) müssen so gestaltet werden, dass Verwehungen (z.B. von Mahlgütern oder losem Schüttgut) in die Umgebung vermieden werden. Hierbei kann die Lagerung der Big-Bags z.B. in geschlossenen Containern erfolgen.

- 3.6.7 Bei Annahme von asbest-, PCB- oder KMF-haltigen Materialien ist darauf zu achten, dass diese Arten von gefährlichem Abfall ausschließlich in fest verschlossenen und unbeschädigten Behältern (Big Bags) angenommen werden. Eine Sortierung oder sonstige Behandlung solcher Abfälle ist nicht zulässig. Beim Umgang mit solchen Abfällen ist sicherzustellen, dass Asbest oder gefährliche künstliche Mineralfasern nicht freigesetzt werden können. Umgang mit den o.g. Gefahrstoffen darf ohne entsprechende Sachkunde nach TRGS 519 nicht erfolgen. Pro Arbeitsschicht muss immer ein Sachkundiger nach TRGS 519 anwesend sein. Die TRGS 519, TRGS 521 und das LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" sind entsprechend zu beachten.

- 3.6.8 Bei der Benutzung von Verkehrswegen ergeben sich insbesondere Gefährdungen durch

- die Art der Nutzung (z. B. gemeinsamer Fußgänger- und Fahrzeugverkehr),
- die betrieblichen Verhältnisse (z. B. Schichtbetrieb mit unterschiedlicher Verkehrsdichte oder Besucherdichte),
- Verschmutzungen (z. B. Verunreinigungen und Ablagerungen),
- Witterungsverhältnisse (z. B. Glätteis) oder
- Vegetation.

Für die Sicherheit auf Verkehrswegen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. innerbetriebliche Verkehrsregeln, geeignete Warnkleidung, farbliche Markierungen, Reinigungsverfahren, Winterdienst, Überdachung) zu ermitteln, festzulegen und umzusetzen.

3.7 Umgang mit wassergefährdenden StoffenÜberwachungspflichten

- 3.7.1 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

- 3.7.2 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:

- a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
- b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.

Lesefassung

Eu-Rec GmbH, Standort Sangerbrunn

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

- c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- d) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen².

Prüfpflichten

- 3.7.3 Der Gefahrstoffcontainer (BE 1030) und die Ballenpresse (BE 3110) sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen. Es gelten folgende Prüfzeitpunkte:
 - i Prüfung vor Inbetriebnahme oder
 - ii nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.
- 3.7.4 Die Sachverständigenprüfung nach § 46 AwSV darf nicht von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der an der Planung, der Errichtung, der Instandhaltung oder dem Betrieb der Anlage beteiligt ist.
- 3.7.5 Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

Fass- und Gebindelager

- 3.7.6 Im Gefahrstoffcontainer (BE 1030) dürfen maximal 1 Kubikmeter wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 bis 3 gelagert werden.
- 3.7.7 Im Lagercontainer mit Komponenten der Abluftreinigung (BE 1050) darf maximal 1 Kubikmeter wassergefährdender Stoff der Wassergefährdungsklasse 1 oder 2 gelagert werden.
- 3.7.8 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in ortsbeweglichen Behältern (z. B. IBC, Fässer, Kanister, Flaschen) hat so zu erfolgen, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt und Leckagen zurückgehalten werden können.
- 3.7.9 Ortsbewegliche Behälter mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 31 AwSV dicht verschlossen in bzw. auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtung zu lagern. Die Lagerung von Kleingebinden und/oder restentleerter Behälter/Verpackungen auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche ohne definiertes Rückhaltevolumen ist nur zulässig, wenn die Anforderungen des § 31 Absatz 3 vollständig eingehalten werden.
- 3.7.10 Auffangwannen sind mindestens wöchentlich auf ausgelaufene Flüssigkeit zu kontrollieren. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen. Niederschlagswasser ist fernzuhalten.
- 3.7.11 Flüssige wassergefährdende Stoffe dürfen nur über einer dem Bauordnungsrecht entsprechenden Rückhalteeinrichtung abgefüllt werden. Die Rückhalteeinrichtung muss den Handhabungsbereich absichern. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Rückhalteeinrichtung hinausragen.

² Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche durch Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen ist bereits bei der Planung für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen (näheres hierzu siehe TRwS 786). Vom Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Beanspruchungsdauer nicht überschritten wird. Die festgelegten Beanspruchungsdauern der Dichtfläche bzw. deren Komponenten ergeben sich aus der qualifizierten Planung. Die damit verbundenen infrastrukturellen Maßnahmen sind zu dokumentieren, z. B. in der Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV.

Lesefassung

Eu-Rec GmbH, Standort Sangerbrunn

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

Hydraulikanlage (BE 3110)

- 3.7.12 Hydraulikanlagen, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 3.7.13 Die Rückhalteeinrichtung ist mindestens wöchentlich auf ausgelaufene Flüssigkeit zu kontrollieren. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen. Niederschlagswasser ist fernzuhalten.
- 3.7.14 Für die Hydraulikschläuche gelten die Bestimmungen im Abschnitt „Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe“ entsprechend.

Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe (in BE 1000, BE 1050, BE 1100 und BE 3110)

- 3.7.15 Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren oder Bauarbeiten) geschützt sind.
- 3.7.16 Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).
- 3.7.17 Schlauchleitungen sind regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu warten und zu prüfen (z. B. nach dem Merkblatt T 002:2018 der BG Rohstoffe und chemische Industrie) sowie regelmäßig zu kontrollieren und nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse auszutauschen. Weitergehende Bestimmungen in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe bleiben unberührt.
- 3.7.18 Oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 sind gemäß § 21 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AwSV mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Flüssigkeitsvolumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann³.

Lagerung von Abfällen

- 3.7.19 Gefährliche Abfälle bzw. Abfälle, aus denen wassergefährdende Flüssigkeiten austreten können, müssen immer so gelagert werden, dass von ihnen keine Gefährdung von Boden oder Grundwasser ausgeht. Sie sind grundsätzlich vor Witterungseinflüssen und insbes. Wasserzutritt zu schützen, im Allgemeinen durch Überdachung, Abdeckung oder Lagerung in geschlossenen Containern/ Behältnissen. Das Austreten wassergefährdender Flüssigkeiten ist wirksam zu verhindern, z.B. durch Lagerung in dichten Containern ohne Abläufe und regelmäßige Kontrolle der Container auf Beschädigungen. Nach dem Beladen nicht überdachter Container/Behältnisse sind diese unverzüglich wieder abzudecken, um die Durchnässung und Schadstoffauswaschung durch Niederschläge zu verhindern.

Entscheidung aufgrund § 9 Absatz 1 AwSV

- 3.7.20 Nachfolgend aufgeführte Gemische werden auf Grundlage von § 3 Absatz 4 AwSV als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft:
- Wibohyd HLP 46

³ Das Rückhaltevolumen kann nach TRwS 785 bestimmt werden.

L e s e f a s s u n g

Eu-Rec GmbH, Standort Sangerbrunn

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

- Mehrzweckfett K2K-30
- LKW Schmierfett KP2K -30 Lube Shuttle
- Kompressol CH 46 Hydraulikoel
- EP 150 Industriegetriebeoel
- EP 320

3.8 Immissionsschutz

- 3.8.1 Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Verfrachtung von Kunststoffteilen, z. B. durch Witterungseinflüsse wie starker Wind oder durch Abspülung bei Regenereignissen, in die Kanalisation stattfindet. Bei Abfüllungs- und Umladevorgängen ist ein Austrag von Kunststoffteilen in die Umwelt durch geeignete Maßnahmen (u. a. regelmäßiges Reinigen der Flächen) möglichst zu vermeiden. Das Abwehen von Folien und anderen Kunststoffabfällen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 3.8.2 Die Gesamtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- 3.8.3 Im Abgas der Anlage zur Kunststoffaufbereitung (Kamin EQ1) dürfen die folgenden Massenkonzentrationen an luftfremden Stoffen nicht überschritten werden:
- Gesamtstaub: 10 mg/m³
 - organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff: 20 mg/m³
- Die angegebenen Massenkonzentrationen sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Durch eine der nach § 29b BImSchG⁴ bekannt gegebenen Stellen ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren die Massenkonzentration an staubförmigen Stoffen sowie der organischen Stoffe im Abgas durch Messung feststellen zu lassen. Zur Durchführung der Messungen sind mit der beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Von dem beauftragten Messinstitut ist ein Messplan zu erstellen, der der SGD Nord, Ref. 31 mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Messtermin vorzulegen ist. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Das Messinstitut ist bei der Beauftragung aufzufordern den Messbericht unmittelbar nach der Erstellung der SGD Nord, Ref. 31 zu übersenden.
- 3.8.4 Die Lagerung und Behandlung von Abfällen ist so durchzuführen, dass keine unzulässigen Geruchsemissionen entstehen. Die Tore der Produktionshalle sind nur für die Ein- und Ausfahrten von Lkw, Radlader, etc. kurzzeitig zu öffnen und ansonsten geschlossen zu halten.
- 3.8.5 Die in dem Gutachten zu den Geruchsemissionen und -immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung der Anlage zur Produktion von Kunststoffpellets in 54411 Hermeskeil mit der Projekt-Nr. 22-08-07-FR vom 22.02.2023 der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG berücksichtigten Emissionsansätze und angesetzten Betriebsdaten sind im Betrieb der Anlage einzuhalten und dürfen nicht überschritten werden.
- 3.8.6 Die beim Betrieb der Anlage zur Kunststoffaufbereitung anfallende Abluft (EQ 01) darf eine Geruchskonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten. Für den Abluftstrom ist eine olfaktometrische Abnahmemessung bei den im Betrieb der Anlage zur Kunststoffaufbereitung für die Entstehung von Geruchsemissionen ungünstigsten Verhältnissen (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Die Messung ist durch eine der nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle frühestens drei

⁴ Hinweis: Die nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen können im Internet unter <http://www.mufv.rlp.de/themen/luft/verweise.html> abgerufen werden.

L e s e f a s s u n g

Eu-Rec GmbH, Standort Sangenbruch

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zur Kunststoffaufbereitung durchzuführen. Anschließend ist die Geruchsstoffkonzentration alle drei Jahre wiederkehrend durch Messung feststellen zu lassen. Zur Durchführung der Messungen sind mit der beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Von dem beauftragten Messinstitut ist ein Messplan zu erstellen, der der SGD Nord, Ref. 31 mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Messtermin vorzulegen ist. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Das Messinstitut ist bei der Beauftragung aufzufordern, den Messbericht unmittelbar nach der Erstellung der SGD Nord, Ref. 31 zu übersenden.

- 3.8.7 Die durch den Gesamtbetrieb der Anlage zur Kunststoffaufbereitung inkl. der Ballenpresse, dem Sortieren von Abfällen und der sonstigen Vorgänge auf dem Betriebsgelände hervorgerufenen Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen dürfen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten. Eine Vorbelastung durch andere nach TA Lärm zu beurteilende Anlagen ist an diesen Immissionsorten zu berücksichtigen.

Immissionsort		Immissionsrichtwert der TA Lärm in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	tagsüber	nachts
1	Im Sangenbruch 33	70	70
2	Im Sangenbruch 24	70	70
3	Im Sangenbruch 26	70	70
4	Im Sangenbruch 20	70	70
5	Rückersbergerhof	60	45
6	Laurentiushof	60	45
7	Markushof	60	45
8	Im Sangenbruch 35	70	70
9	Im Sangenbruch 28	70	70

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

- 3.8.8 Die in dem schalltechnischen Gutachten zu den Geräuschemissionen und -immissionen durch die geplante Erweiterung der Eu-Rec GmbH am Standort Sangenbruch in Hermeskeil vom 15.02.2023 mit dem Aktenzeichen 6285242 der SGS-TÜV Saar GmbH aufgeführten Geräuschvorgänge (Anzahl, Art, usw.), die berücksichtigten Einwirkzeiten (insbesondere der Toröffnungszeiten) sowie die angesetzten Geräuschemissionen (Schallleistungspegel L_{WA} , Innenpegel L_i , Impulszuschläge K_i , etc.) sind einzuhalten.

Lesefassung

Eu-Rec GmbH, Standort Sangenbruch

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

Zulässige Schallleistungspegel für die maßgeblichen Außenquellen

- LWA, Kamin für zwei Kompaktoren = 88 dB(A)
- LWA, Luftbeschleuniger = 93,9 dB(A)
- LWA, Ballenpresse = 101 dB(A) zzgl. Impulzzuschlag $K_1 = 4$ dB

Zulässiger Innenpegel in der Produktionshalle

- L_i , Betrieb zwei Produktionslinien = 93 dB(A)

Sonstige Maßnahmen zur Lärminderung

- Lkw-Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände, Be- und Entladevorgänge von Lkw, Be- und Entladevorgänge im Bereich des Ballen- bzw. Außenlagers, Sortiertätigkeiten oder der Betrieb der Ballenpresse im Beurteilungszeitraum Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind nicht zulässig.
- Die Rolltore in der Nordfassade der Produktionshalle dürfen tagsüber (06:00 Uhr - 22:00 Uhr) ausschließlich im Zusammenhang mit dem Fahrverkehr zur Ein- und Ausfahrt der Lkw für maximal eine Stunde geöffnet werden. Ansonsten sind die Tore der Produktionshalle geschlossen zu halten.
- Im Beurteilungszeitraum Nacht (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) sind die Rolltore der Produktionshalle ständig geschlossen zu halten.

3.9 Organisatorische und betriebliche brandschutztechnische Auflagen

- 3.9.1 Die in dem von der Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH erstellten Brandschutzkonzept (IB 032-22, Stand 27.02.2023) aufgeführten betrieblichen und organisatorischen sind während des Betriebes zu beachten.
- 3.9.2 Vor Inbetriebnahme muss von einer sachverständigen Person für Brandschutz bestätigt sein, dass alle Vorgaben des Brandschutzkonzeptes (IB 032-22, Stand 27.02.2023) umgesetzt sind. Die Bestätigung muss vor der Abnahme der Anlage der SGD Nord, Ref. 31 vorgelegt werden.
- 3.9.3 Die in Kapitel 14.3 des Brandschutzkonzeptes (IB 032-22, Stand 27.02.2023) erwähnten Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (KV Trier-Saarburg) anzufertigen bzw. fortzuschreiben und der Feuerwehr vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.
Hinweis: Die im Brandschutzkonzept erwähnte Abstimmung mit der Feuerwehr erfolgt durch die Brandschutzdienststelle.
- 3.9.4 Die Vorgaben der Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Fassung Juni 1996 Rheinland-Pfalz) sind zu beachten. Insbesondere darf die Lagerguthöhe bei Schüttung 5 m und bei Blocklagerung 4 m nicht überschreiten. Die zulässigen Lagerguthöhen sind deutlich sichtbar auszuschildern.

3.10 Naturschutzfachliche Auflagen

- 3.10.1 Das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres nicht zulässig.

4 Schadensfälle und Störungen

4.1 Meldepflicht

- 4.1.1 Unfälle, Brandfälle, Schadensfälle, Betriebsstörungen oder die wesentliche Freisetzung von gefährlichen Stoffen sind unverzüglich der SGD Nord, Ref. 31 zu melden. Auf Verlangen ist die Mitteilung um Informationen über Ursachen, Auswirkungen und vorgesehene Abhilfemaßnahmen zu ergänzen, sobald diese Informationen vorliegen.

Lesefassung

Eu-Rec GmbH, Standort Sangenbruch

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

4.2 Anforderungen zur Reinhaltung der Gewässer - Löschwasserrückhaltung

- 4.2.1 Die bei Bränden im Bereich der BE 3500 anfallenden Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind zurückzuhalten. Hierfür ist – wie beantragt – ein Rückhaltevolumen von 286 m³ zu schaffen und vorzuhalten.
- 4.2.2 Das in anderen Betriebseinheiten bei Bränden anfallende Löschwasser ist – wie beantragt – in der betrieblichen Kanalisation zurückzuhalten.
- 4.2.3 Es wird empfohlen, bei der Planung und der Errichtung der Löschwasserrückhaltung den „Leitfaden Brandschadensfälle“ und die VdS 2557 „Planung und Einbau von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen“ als Erkenntnisquellen zu berücksichtigen.
- 4.2.4 Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung der BE 3500 muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Sie ist so zu anzuordnen oder auszurüsten sowie während eines Brandes so zu überwachen, dass eine drohende Überfüllung auch bei schlechter Sicht oder Stromausfall jederzeit erkannt und rechtzeitig die sichere Entleerung veranlasst werden kann. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig (mindestens jährlich einmal) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.2.5 Die in den Schächten RW 01-01, RW 02-01 und RW 03-04 der betrieblichen Kanalisation vorgesehenen Absperreinrichtungen müssen dicht, funktionssicher und betriebssicher sein. Die Absperreinrichtungen sind regelmäßig (mindestens jährlich einmal) auf Funktionsfähigkeit und ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.2.6 Die zur Löschwasser-Rückhaltung genutzten Abschnitte der betrieblichen Kanalisation sind vor Inbetriebnahme der Absperreinrichtungen sowie alle 5 Jahre einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu unterziehen. Festgestellte Undichtheiten bzw. Schäden sind gemäß DIN 1986-30 Abschnitt 11 zu dokumentieren, zu bewerten sowie nach Maßgabe des Abschnittes 12 zu sanieren.
- 4.2.7 Brandfälle mit Löschwasseranfall sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der KV Trier-Saarburg oder der nächsten Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern belastetes Löschwasser in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist bzw. einzudringen droht.

4.3 Maßnahmen bei Leckagen

- 4.3.1 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 4.3.2 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen ordnungsgemäß aufgenommen und entsorgt werden und dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.
- 4.3.3 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der KV Trier-Saarburg, Untere Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

5 Dokumentation und Betriebsunterlagen

- 5.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Organisationsplan, die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch an die Erweiterung der Anlagen und Tätigkeiten anzupassen bzw. fortzuschreiben. Die angepasste Betriebsordnung sowie der Organisationsplan sind

L e s e f a s s u n g

Eu-Rec GmbH, Standort Sangerbrunn

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

- der SGD Nord, Ref. 31 vor Inbetriebnahme der neuen Anlage vorzulegen.
- 5.2 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch gem. § 12 GewAbfV zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten und hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- a) das Register gemäß §§ 23 - 25 der Nachweisverordnung
 - b) Daten über angenommene Abfälle (Input), sofern nicht bereits im Register enthalten:
 - Herkunft (Abfallerzeuger bzw. Abfallbeförderer),
 - Abfallart, Abfallschlüssel und Abfallmenge
 - Ergebnis der Annahmekontrolle, bei Zurückweisung Angabe der Gründe
 - c) Daten über abgegebene Abfälle bzw. Stoffe (Output), sofern nicht bereits im Register enthalten:
 - Abfallart, Abfallschlüssel, Abfallmenge und Verbleib der Abfälle
 - d) Bestätigungen nach § 10 Abs. 3 GewAbfV über die weitere Entsorgung der abgegebenen Abfälle
 - e) die monatliche Sortierquote nach § 6 Abs. 4 GewAbfV
 - f) die jährliche Recyclingquote nach § 6 Abs. 6 GewAbfV
 - g) Ergebnisse der jährlichen Fremdkontrolle nach § 11 Abs. 1 GewAbfV (sofern die Pflicht zur Fremdkontrolle nach § 11 Abs. 3 nicht entfällt)
 - h) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
 - i) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
 - j) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
- Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Überprüfung zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- 5.3 Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres ist der SGD Nord, Ref. 31, eine Jahresübersicht (s. Anlage „Inhalt und Gestaltung der Jahresberichte“) vorzulegen, die die Angaben gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.2. zusammenfasst und auswertet.
- 5.4 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen⁵. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 5.5 Das ausgefüllte Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 5.6 Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss

⁵ Weitere Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Erhältlich im Internet unter <https://s.rlp.de/00f71> und unter <https://s.rlp.de/kjxOj> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“).

L e s e f a s s u n g

Eu-Rec GmbH, Standort Sangerbrunn

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

- dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRWS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.
- 5.7 Es ist ein Einlagerungsplan zu erstellen, der ständig zu aktualisieren ist. In diesem Plan sind alle gelagerten Produkte, Abfälle, Geräte bzw. Geräteteile mit Lagerort aufzuführen und deren maximale Lagermenge. Der Einlagerungsplan ist wetterbeständig an einer für die Feuerwehr gut zugänglichen Stelle auszuhängen.
- 6 Hinweise**
- 6.1 Allgemeine Hinweise**
- 6.1.1 Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:
- | | |
|---------------------|---|
| SGD Nord, Ref. 31 = | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz |
| SGD Nord, Ref. 24= | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier,
Deworstraße 8, 54290 Trier |
| SGD Nord, Ref. 34= | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier,
Deworstraße 8, 54290 Trier |
| SGD Nord, Ref. 42 = | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Naturschutz
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz |
| KV Trier-Saarburg = | Kreisverwaltung Trier-Saarburg,
Bauen und Umwelt,
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier |
- 6.1.2 Den Vertretern der SGD Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.1.3 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 6.1.4 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter
- 6.2 Abfallrechtliche Hinweise**
- 6.2.1 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle müssen gültige Entsorgungsnachweise vorliegen. Die landesrechtliche Andienungspflicht für gefährliche Abfälle an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) ist zu beachten.
- 6.2.2 Im Hinblick auf die Entsorgungsoptionen des mineralischen Outputs der Anlage (Bauschutt) sollte dieser Abfall mit einem Abfallschlüssel des Kapitels 17 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) eingestuft werden. (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.2.1)
- 6.3 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- 6.3.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 39 AwSV folgenden Gefährdungsstufen zuzuordnen:
- Der Kühlkreislauf der bestehenden Produktionsanlage (BE 1000) – Gefährdungsstufe A
 - Der Gefahrstoffcontainer (BE 1030) – Gefährdungsstufe B
 - Der Lagercontainer mit Komponenten der Abluftreinigung (BE 1050) – Gefährdungsstufe A
 - Der Kühlkreislauf der neuen Produktionsanlage (BE 1100) – Gefährdungsstufe A
 - Die Ballenpresse (BE 3110) – Gefährdungsstufe B

Lesefassung

Eu-Rec GmbH, Standort Sangenbruch

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

- Die Containeraufstellfläche für gefährliche Abfälle (BE 3300) wird gemäß § 39 Absatz 11 AwSV keiner Gefährdungsstufe zugeordnet.
- 6.3.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)⁶.
- 6.3.3 Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Hinweise zur formalen Eignung von Anlagenteilen können TRwS 779:2023-06 Anhang A entnommen werden. Die dort als geeignet aufgeführten Anlagenteile können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignet angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen. Die Nachweise der Eignung sind der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
- 6.3.4 Die Technischen Baubestimmungen⁷ sowie die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten sind zu beachten. Ebenso auch die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
- 6.3.5 Vor einer Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind eine Zustandsbegutachtung der schadhaften bzw. mangelbehafteten Anlagenteile durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen in einem Instandsetzungskonzept festzulegen (vgl. § 24 Absatz 3 AwSV). Die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung sind zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
- 6.3.6 Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.
- 6.3.7 Die gefahrstoffrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- 6.4 Bodenschutzrechtliche Hinweise**
- 6.4.1 Das Vorhaben befindet sich auf der im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierten Altablagerung „Ablagerungsstelle Hermeskeil, Hinter Schulwiese“ mit der Registriernummer 235 01 045 – 0203. Die Altablagerung ist im Bodenschutzkataster als nicht altlastverdächtige Altablagerung (ALG nav (1)) eingestuft.
- 6.4.2 Das Vorhaben befindet sich auf der im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierten Altablagerung „Ablagerungsstelle Hermeskeil, Schulwiese“ mit der Registriernummer 235 01 045 – 0204. Die Altablagerung ist im Bodenschutzkataster als nicht altlastverdächtige Altablagerung (ALG nav (1)) eingestuft.
- 6.5 Abwasserrechtliche Hinweise**
- 6.5.1 Das anfallende Abwasser (behandlungsbedürftiges und nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser) entstammt keinem Herkunftsbereich der Abwasserverordnung und bedarf somit keiner Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 61

⁶ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://shop.dwa.de/>

⁷ Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)“.

Lesefassung

Eu-Rec GmbH, Standort Sangenbruch

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

LWG. Es sind die Anforderungen der Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlagen (VG Hermeskeil) zu beachten, die diese an die Einleitung des vorbehandelten Abwassers z. B. aufgrund der kommunalen Entwässerungssatzung stellt. Sollte Kompressor-kondensat anfallen, ist dieses in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Eine Einleitung in den Regenwasserkanal ist nicht statthaft.

- 6.5.2 Normierte Anlagen und Anlagenteile mit bauordnungsrechtlichen Zulassungen bzw. Prüfzeichen sowie Abwasserleitungen und Einläufe, die dem Sammeln und Fortleiten des Abwassers dienen, sind genehmigungsfrei.

6.6 Naturschutzfachliche Hinweise

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und ist mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sowie den dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 VI 1 BNatSchG). Der Vorhabenträger als Verursacher des Eingriffs (Eingreifer) hat auf Verlangen der Zulassungsbehörde die erforderlichen Daten nach den Vorgaben des § 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) in digitaler Form zur Verfügung zu stellen (§ 4 I 2 LKompVzVO).

Die erforderlichen Daten sind von dem Eingreifer in der Webanwendung KSP („Kompensationsverzeichnis Serviceportal“) einzugeben, welches über das Loginportal der Fachanwendungen des Naturschutzes erreicht werden kann. Die Internetadresse des Loginportals lautet:

<https://login.naturschutz.rlp.de>

Sofern der Eingreifer noch nicht beim KSP registriert ist, kann dies formlos durch eine E-Mail an die KSP-Servicestelle

(ksp-servicestelle@sgdnord.rlp.de) angefragt werden. Weiterhin ist die KSP-Service-stelle auch in Fragen zur Bedienung des Systems telefonisch erreichbar:

Service-Tel. 0261/120-8003

Erklärungen, Hilfen und Videos zur Bedienung des KSP erhält man nach erfolgreichem Öffnen der Webanwendung über den Link „Hilfe“ in der Fußleiste.

Nach Eingabe des Eingriffs (samt Kompensationen und/oder Zahlungen) in KSP muss der Eingriff der Zulassungsbehörde sowie der Naturschutzbehörde zur weiteren Verarbeitung freigegeben werden, siehe dazu:

<https://dienste.naturschutz.rlp.de/doku/doku.php?id=ksp2:videos#datenfreigabe>

Der Eingriff ist für die folgenden Teams freizugeben:

- „ZB Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Wasserbehörde“
- „ETS Obere Naturschutzbehörde Koblenz“

Anschließend sind der Zulassungsbehörde folgende Daten mitzuteilen:

1. Objektbezeichnung des Eingriffs
(z.B. Landwirtschaftliche Maschinenhalle in Kusel)
2. Objektkennung des Eingriffs (z.B. EIV-1574928495623)
3. Objektbezeichnung der Kompensationen
(z.B. Anlage Streuobstwiese in Kusel)
4. Objektkennung der Kompensationen (z.B. KOM-1574947111499)

L e s e f a s s u n g

Eu-Rec GmbH, Standort Sangenbruch

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

Anlage 1.1

Positivkatalog für die **Anlage zur Herstellung von Kunststoffagglomerat (BE 1000 und BE 1100)** der Eu-Rec GmbH am Standort Im Sangenbruch 29-31 in 54411 Hermeskeil

Stand: 16.11.2023

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasser-behandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 04	Kunststoff und Gummi (Einschränkung: nur Kunststoffflakes - vorzerkleinerte und gewaschene PE-Folienabfälle aus der Industrie)

Anlage 1.2

Positivkatalog für die **Ballenpresse (BE 3110)** der Eu-Rec GmbH am Standort Im Sangenbruch 29-31 in 54411 Hermeskeil

Stand: 26.08.2025

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasser-behandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi (Einschränkung: nur Kunststofffolien)
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe

L e s e f a s s u n g

Eu-Rec GmbH, Standort Sangenbruch

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

Anlage 1.3

Positivkatalog für die **Sortierung für Gewerbeabfall (BE 2000)** der Eu-Rec GmbH am Standort
Im Sangenbruch 29-31 in 54411 Hermeskeil

Stand: 26.08.2025

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 06	gemischte Verpackungen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

L e s e f a s s u n g

Eu-Rec GmbH, Standort Sangenbruch

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

Anlage 1.4

Positivkatalog für das **Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle** der Eu-Rec GmbH am Standort Im Sangenbruch 29-31 in 54411 Hermeskeil

Stand: 26.08.2025

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Betriebs- einheit
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	BE 3100 BE 3500
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	BE 3100 BE 3500
15 01 06	gemischte Verpackungen	BE 2000
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	BE 3200
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	BE 3200
17 02 02	Glas	BE 3200
17 02 03	Kunststoff - Einschränkung auf Kunststofffenster/-Rolläden, -kabelkanäle und -paneele aus PVC	BE 3200
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	Papier und Pappe	BE 3100, BE 3200, BE 3500
19 12 02	Eisenmetalle	BE 3200
19 12 04	Kunststoff und Gummi	BE 1020, BE 3100, BE 3200, BE 3500
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	BE 3200
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	BE 3200
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) - Einschränkung auf zerkleinerte Verpackungsabfälle aus Kunststoff	BE 3530

L e s e f a s s u n g

Eu-Rec GmbH, Standort Sangenbruch

Az.: [REDACTED]

Stand: 26.08.2025

20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	BE 3100, BE 3500
20 01 02	Glas - Einschränkung auf getrennt gesammeltes Glas aus Kellereien	BE 3200
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	BE 2000
20 03 03	Straßenkehrschutt	BE 3530

Anlage 1.5

Positivkatalog für das **Zwischenlager für gefährliche Abfälle (BE 3300)** der Eu-Rec GmbH am Standort Im Sangenbruch 29-31 in 54411 Hermeskeil

Stand 16.11.2023

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe

Hinweis :

Zugelassen ist jeweils nur die sechstellige Abfallschlüsselnummer. Die Listung der zweistelligen Kapitelnummern und der vierstelligen Gruppennummern dient lediglich der besseren Lesbarkeit, da von den Kapiteln bis hin zu den einzelnen Abfallcodes eine immer präziser werdende Abfall-beschreibung erfolgt.